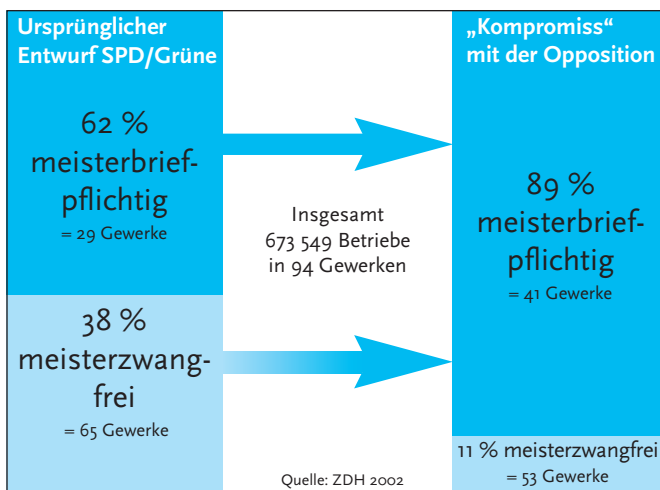


Novelle: Meisterzwang fällt für 53 Gewerke

Meisterbriefpflichtige und -freie Betriebe in Prozent



Die 53 überführten Handwerke machen rund 11 % der bestehenden Handwerksbetriebe aus. Für etwa 89 % der Betriebe bleibt alles beim Alten. CDU/CSU schafften es im Vermittlungsausschuss, die Gewerke mit vielen Betrieben wie Friseure, Bäcker, Maler und Lackierer in der Meisterpflicht zu belassen.

Seite 3

Echte Schwarzarbeit wird Straftat

BUH begrüßt geplante Gesetzesnovelle

Seite 15

EU-Urteil verschärft Diskriminierung der deutschen Gesellen im eigenen Land

Handwerker aus EU-Ländern können unbegrenzt in Deutschland arbeiten ohne Eintragung in Handwerksrolle

Seite 14



Das Thüringer Manifest

Brigade Königs Plakat im Benetton-Stil für Gewerbefreiheit darf hängen bleiben. Innung verliert Prozess

Seite 10

HANDWERKSREFORM SPEZIAL

Überblick: Die neue Ordnung des Handwerks	3
Anlage A und neue B1: Liste der Gewerke	4
Grundrechte: Neue HWO nicht verfassungskonform?	4
Position: Interview mit MdB Christian Lange (SPD)	6
Reform: Erklärungsversuch eines unklaren Gesetzes	7
Kammerspiele: Meisterliche Interessenvertretung	8
Altgesellen: Berufspraxis und Ausbildung	9
Ämterbefugnisse: Was dürfen die Ordnungsämter?	10
Ausnahmen: Kammern sollen entscheiden dürfen	11
Gefahren: Sicherheitsrisiko Handwerker	12
Position: Vertreten die Liberalen überhaupt eine?	13

RECHTSPRAXIS

Europa: Das EuGH-Urteil und die Folgen	14
Schwarzarbeit: Schwarzarbeit in Gesetz und Sprache	15

HANDWERK

Branchenreport: Kunstwerk und Handwerk	16
Länderreport: Polen	18
Geschichte: Stadtluft macht frei	19

BERUFSVERBAND

Perspektiven: J. Adam und H. Beuter über die Zukunft	20
BUH-Intern: Portrait T. Melles/Hab' 8: S. Trenkner	21
BUH-Intern: Infoabende in Berlin	22
Regionen: Meldungen aus dem Norden	23

RUBRIKEN

Editorial	2
Impressum	2
Pinnwand	22
Das Letzte	24

* **Freibrief:** 1. Urkunde über eine erteilte Erlaubnis oder Befreiung von einem Verbot (Privileg),
 2. Urkunde über die Entlassung aus der Leibeigenschaft,
 3. Urkunde, die freie Geburt bescheinigt. (Meyers Lexikon)

Liebe Leserin, lieber Leser,



was Sie hier in den Händen halten, ist das Ergebnis von jahrelanger BUH-Arbeit. Vor fast zehn Jahren wurde der BUH gegründet, um selbständiges Arbeiten im Handwerk ohne Meisterbrief zu ermöglichen. Nach all den Kämpfen sind wir diesem Ziel mit der Handwerksnovelle vom Ende letzten Jahres einen wesentlichen Schritt näher gekommen. Sicher sind die Lockerungen des Meisterzwangs noch lange nicht ausreichend. Aber der Tabubruch ist vollbracht. Der Meisterzwang wurde für über die Hälfte der Handwerke aufgehoben und die Inländerdiskriminierung durch die Altgesellenregelung wenigstens abgemildert.

Über die Änderung des Regelungsziels für den Meisterzwang hat unsere Argumentation, dass niemand weiß, welche Tätigkeiten unter den Meisterzwang fallen, neue Nahrung bekommen. In allen Gerichtsverfahren wird es uns eine Argumentationshilfe sein, dass der Meisterzwang nun neben der Ausbildungsleistung hauptsächlich der Gefahrenabwehr dienen soll und nicht mehr zum Schutz des „Handwerks als Ganzem“. Der Meisterzwang ist nun höchstens für die einzelnen Tätigkeiten gerechtfertigt, die eine Gefahr für Gesundheit oder Leben von Dritten bedeuten und die der Handwerker aufgrund seiner Ausbildung oder Berufserfahrung nicht im Griff hat.

Wir haben uns bemüht, die Details der Lockerungen und Änderungen darzustellen. Viele Fragen bleiben sicherlich noch offen und lassen sich erst beantworten, wenn mit einigen Gerichtsurteilen geklärt ist, wie die neuen Paragraphen ausgelegt werden sollen. Der BUH wird solche Prozesse aufmerksam beobachten, bei Mitgliedern unterstützen und auch Verfassungsbeschwerden auf den Weg bringen.

In Zukunft soll nach den Plänen der Bundesregierung unerlaubte Handwerksausübung nicht mehr als Schwarzarbeit verfolgt werden. Auch dies ist ein großer Erfolg unserer Arbeit. Schon im Sommer 2002 konnten wir verhindern, dass für Handwerksausübung das Bußgeld erhöht wird. Künftig wäre der Vorwurf der Schwarzarbeit vollkommen unbezweifelbar.

Das neue Jahr wird handwerkspolitisch und handwerksrechtlich genauso spannend wie das vergangene, und gleichzeitig können wir uns schon Gedanken machen, welche Ziele wir nach der vollständigen Abschaffung des Meisterzwangs angehen wollen. Hierüber sollte eine breite Diskussion geführt werden. Ich rufe jeden auf, sich daran zu beteiligen.

Liebe Grüße

Hans-Georg Beuter
Vorstandsmitglied

P.S.: Aus aktuellem Anlass war nicht für alle für diesen Freibrief angekündigten Themen Platz. Wir werden die Beiträge in den nächsten Ausgaben nachholen.

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus – und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den **Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker** gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbe-freiheit
- Abschaffung des Meisterzwangs für Selbständige
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden

Bundesgeschäftsstelle:

BUH e.V.
Klein Breese Nr. 13
29497 Woltersdorf
Tel: 058 41.97 39 00
Fax: 05841.97 39 01
www.buhev.de
info@buhev.de

Impressum

Freibrief ist eine Veröffentlichung des Berufsverbandes unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V.

Redaktion: Sabine Quenot
freibrief@buhev.de

Autoren: Hans-Georg Beuter
Thomas Grochtmann
Malte Heidemann
Thomas Melles
Wilhelm J. Mertes
Mendi Mühlenhaupt
Martin Rose

ViSdP: Thomas Melles
Druck: Druckerei Dieter Grohmann
Berlin

Erscheinungsdatum: 15.02.2004
Schutzgebühr: 2 Euro

Die neue Ordnung des Handwerks

Zum 1.1.2004 ist die neue Handwerksordnung in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

■ Weniger meisterpflichtige Gewerke

Für 53 von 94 Handwerksberufen fällt der Meisterzwang. In den verbleibenden 41 meisterpflichtigen Berufen der Anlage A können sich Gesellen unter bestimmten Voraussetzungen auch selbstständig machen. Die 53 freigegebenen Handwerke wurden in die Anlage B Abschnitt 1 überführt (die alte Anlage B der handwerksähnlichen Gewerbe wird nun Anlage B Abschnitt 2 genannt). Für die Betriebe der Anlage B Abschnitt 1 besteht weiterhin die Handwerkerpflichtversicherung. *Siehe S. 4 + 5*

■ Neuer Regelungszweck

Mit der neuen Zuordnung der Gewerke ändert sich auch der Regelungszweck des Meisterzwangs. Nun steht nicht mehr die „Sicherung des Leistungsstands und der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des Nachwuchses für die gesamte gewerbliche Wirtschaft“ im Mittelpunkt, sondern die Abwehr von „Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter“ und bei einigen Gewerken wie gehabt „die Ausbildungsleistung“. *Siehe S. 4 + 12*

■ Altgesellenregelung

Gesellen mit sechsjähriger Berufserfahrung, davon vier Jahre in leitender Stellung, dürfen auch ohne Meisterbrief ein Handwerksgewerbe der neuen Anlage A führen. Ausgenommen von der Regelung sind Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker. *Siehe S. 9*

■ Nicht-wesentliche Tätigkeiten

Der Meisterzwang gilt nach wie vor nur für wesentliche Tätigkeiten eines Gewerbes der Anlage A. Es ist bloß äußerst unklar, was unter wesentlichen Tätigkeiten zu verstehen ist. In der Handwerksordnung steht nun schwarz auf weiß geschrieben, was keine wesentlichen Tätigkeiten sein sollen. Die Opposition ergänzte diesen Absatz mit einer Kumulierungsbeschränkung. Die Abgrenzung von Handwerk und Nichthandwerk wird sich auch mit dieser Regelung in Zukunft sehr schwierig gestalten. *Siehe S. 7*

■ Handwerkskammerzugehörigkeit bei einfachen handwerklichen Tätigkeiten

Gesellen, die in ihrem Betrieb überwiegend handwerkliche Tätigkeiten anbieten, die innerhalb von drei Monaten zu erlernen sind, sind unter bestimmten Voraussetzungen der Handwerkskammer (HwK) und nicht mehr der Industrie- und Handwerkskammer (IHK) zugehörig. *Siehe S. 11*

■ Ausweitung der Kammerkompetenzen

Die Bundesländer dürfen die Kompetenz für die Ausstellung für Ausnahmegewilligungen den HwK übertragen. Das Gleiche gilt für die Altgesellenregelung. *Siehe S. 11*

■ Betriebsschließungen und Gewerbeuntersagungen

Die Ordnungsämter dürfen in Zukunft nicht mehr ohne weiteres Betriebe wegen angeblicher Verstöße gegen die Handwerksordnung schließen. Vorher müssen IHK und HwK gleich lautende Stellungnahmen dazu abgeben. Für den Fall, dass IHK und HwK unterschiedliche Erklärungen abgeben, ist eine bundesweite Schlichtungskommission vorgesehen. *Siehe S. 10*

■ Aufhebung des Inhaberprinzips

Bislang musste in der Regel der Betriebsinhaber den Meisterbrief vorweisen. Wer einen Meister einstellen musste, war gezwungen, eine GmbH zu gründen. Durch die Novelle ist es möglich, dass jeder Handwerksbetrieb einen Betriebsleiter einstellen darf. Der Betriebsleiter muss die Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen. Mit dieser Regelung gehen weitgehendere Befugnisse der HwK einher, um zu kontrollieren, dass eine Person nicht in vielen Handwerksbetrieben als Betriebsleiter fungiert.

■ Ausbildung Anlage B

In den Handwerken, in denen der Meisterzwang abgeschafft worden ist, darf nun auch ohne Meisterbrief ausgebildet

werden. Die Ausbildereignungsprüfung oder Teil IV der Meisterprüfung reichen u.a. als fachliche Qualifikation aus. Auch in den bisherigen Anlage B Gewerken (den so genannten handwerksähnlichen Gewerken) kann ausgebildet werden, wenn eine staatliche Ausbildungsordnung erlassen wurde.

■ Unerheblicher handwerklicher Nebenbetrieb

Die Abgrenzung des unerheblichen Nebenbetriebs findet nicht mehr an Hand des Umsatzes statt. In Zukunft ist allein die Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte arbeitenden Betriebes entscheidend.

■ Reisegewerbe bei Friseuren

Bisher war die Ausübung des Friseurhandwerks im Reisegewerbe nur mit Meisterbrief zulässig. Diese Beschränkung wurde aufgehoben.

■ Gesellenjahre

Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist der Nachweis von Gesellenjahren nicht mehr notwendig.

■ Akademiker

In Zukunft ist es für Akademiker möglich, auch ohne entsprechende Gesellenprüfung ein Handwerk auszuüben.

■ Erbenprivileg

Das Erbenprivileg wurde weitgehend abgeschafft.

■ Hilfsbetrieb

Auch Installationsarbeiten können von nun an im Hilfsbetrieb ausgeführt werden.

■ Ausnahmegewilligungen für Handwerker mit Berufserfahrung aus anderen EU-Staaten

Durch die Novelle wurde der Zugang für europäischen Handwerker weiter erleichtert. Das wurde aufgrund einer EU-Richtlinie vom 2001 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes notwendig.

MEISTERZWANG

Gewerbe der neuen Anlage A

Für diese Berufe gilt weiterhin der Meisterzwang:

- 1 Maurer und Betonbauer
- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 3 Zimmerer
- 4 Dachdecker
- 5 Straßenbauer
- 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- 7 Brunnenbauer
- 8 Steinmetze und Steinbildhauer
- 9 Stuckateure
- 10 Maler und Lackierer
- 11 Gerüstbauer
- 12 Schornsteinfeger
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 22 Büchsenmacher
- 23 Klempner
- 24 Installateur- und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 26 Elektromaschinenbauer
- 27 Tischler
- 28 Boots- und Schiffbauer
- 29 Seiler
- 30 Bäcker
- 31 Konditoren
- 32 Fleischer
- 33 Augenoptiker
- 34 Hörgeräteakustiker
- 35 Orthopädietechniker
- 36 Orthopädieschuhmacher
- 37 Zahntechniker
- 38 Friseur
- 39 Glaser
- 40 Glasbläser und Glasapparatebauer
- 41 Vulkaniseure und Reifenmechaniker

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Ist die neue HWO mit Grundgesetz vereinbar?

Wer sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs beschäftigt, kommt nicht an dem Verfassungsgerichtsurteil von 1961 vorbei. Demnach steht der Meisterzwang im Einklang mit dem Grundgesetz. Mit der neuen Handwerksordnung gehen aber so einschneidende Veränderungen einher, dass das alte Verfassungsgerichtsurteil quasi bedeutungslos geworden ist. Eine neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist nun notwendiger als je zuvor.

Prost Neujahr! In der Silvesternacht 2004 konnte man darauf anstoßen: 53 Berufe sind vom Meisterzwang und damit von den mittelalterlichen Fesseln befreit worden. Aber die Tatsache, dass diese 53 Berufe nur gut zehn Prozent der Betriebe ausmachen, trübte die Feierlaune doch beträchtlich. Für die meisten Handwerker ist schließlich Vieles beim Alten geblieben.

Bei genauerer Betrachtung gibt es aber doch was zu feiern. Seit Jahren versucht der BUH eine neue Grundsatzentscheidung zum Meisterzwang vor dem Bundesverfassungsgericht zu erreichen. Dutzende Fälle liegen in Karlsruhe zur Entscheidung an. Einen konkreten Fall nach Karlsruhe zu bringen, ist jedes Mal schwierig und mit viel Aufwand verbun-

Neue Grundsatzentscheidung der Verfassungsrichter zum Meisterzwang ist jetzt nötig

den. Die Richter von niedrigeren Gerichten verwiesen bislang gerne darauf, dass es schon eine Verfassungsgerichtsentscheidung zum Meisterzwang gibt. Diese ist vom 17. Juni 1961. Damals haben die Verfassungsrichter entschieden, dass die Handwerksordnung (in ihrer damaligen Fassung) mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Die Richter in den Amtsgerichten unterstellen daher meistens, dass der Meisterzwang verfassungsgemäß ist.

In Zukunft werden die Amtsgerichte nicht mehr ohne weiteres davon ausgehen können. Denn das Verfassungsgericht hat 1961 in seinem Urteil eine bestimmte Argumentation zu Grunde gelegt. Diese Begründung ist durch die aktuelle Reform der Handwerksordnung



...mit der HWO zum Bundesverfassungsgericht Foto: SQ

in sich zusammengebrochen.

Blicken wir also zurück in die Vergangenheit: 1953 wurde durch die Handwerksordnung der bereits seit 1935 bestehende Meisterzwang für 93 Handwerksberufe festgeschrieben. Von Anfang an gab es verfassungsrechtliche Bedenken gegen das neue Gesetz. Bei den Staatsrechtlern herrschte dahingehend Einigkeit, dass für Berufe, die mit Gefahren verbunden waren, ein Befähigungsnachweis vertretbar sei. Aber durfte die Berufsfreiheit auch für Korbflechter und Geigenbauer beschränkt werden?

Als sich das Bundesverfassungsgericht mit der Handwerksordnung beschäftigte, meinten nicht wenige, dass es jedes Handwerk einzeln überprüfen müsste, ob der Meisterzwang gerechtfertigt sei. Eine solche Überprüfung hätte eventuell ergeben, dass der Meisterzwang für den Elektriker Sinn mache, aber beim Schneider überflüssig sei. Eine ganze Reihe von Gewerken hätte so vielleicht aus der Anlage A gestrichen werden müssen.

Aber es kam anders. Das Bundesverfassungsgericht fand einen Weg, bei dem nicht jedes einzelne Gewerbe der Anlage A unter die Lupe genommen werden musste. Dabei stellte das Bundesverfassungsgericht heraus, dass der Gesetzge-

ber mit der Handwerksordnung die „Förderung des Handwerksstandes als Ganzes“ bezweckte. Dieser Regelungszweck wurde wichtigste Grundlage für die Rechtsprechung.

Die Förderung des Handwerksstandes bejahte das Verfassungsgericht, weil das Handwerk ein unentbehrlicher Teil der gewerblichen Wirtschaft sei und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung erheblich beeinflusse. Außerdem wür-

Dem Gesetzgeber kam es ursprünglich nicht darauf an, Gefahren aus einer unsachgemäßen Berufsausübung zu verhindern, ...

digte das Bundesverfassungsgericht die Ausbildungsleistung. Darüber hinaus würden sich im Handwerk wirtschaftspolitisch und psychologisch bedeutsame Elemente sozialer Stabilität wiederfinden, weil u.a. die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit ausgewogen in einer Hand vereint seien. Das Handwerk stelle sich zudem als eine einheitliche soziale Gruppe dar, die durch geschichtliche Entwicklung, Tradition, Besonderheiten ihrer Tätigkeiten, Lebensstil und Standesbewusstsein der Berufsangehörigen von anderen Berufsgruppen deutlich abgegrenzt sei. Das Handwerk habe ein hohes Ansehen gewonnen, welches es zu fördern gelte. Es ging dem Verfassungsgericht nicht um einzelne Berufe, sondern immer um das „Handwerk als Ganzes“, also um einen „Stand“. So kam das Verfassungsgericht zu dem Schluss, dass es dem Gesetzgeber nicht darauf ankam, Gefahren aus einer unsachgemäßen Berufsausübung zu verhindern, sondern vielmehr einen gesunden und leistungsfähigen Handwerksstand zu erhalten und zu fördern.

Es sei wiederholt, denn das ist das Entscheidende, es ging nie um einzelne Berufe, sondern um die Förderung der Interessen des Handwerksstandes als solchen. Mit der neuen Handwerksnovelle ist diese alte Argumentation des Verfassungsgerichtes zusammen gebrochen. Die Handwerksordnung spricht von 94 Berufen. Bisher galt der Meister-

zwang für alle diese 94 Berufe und daraus wurde auch gefolgert, dass der Meisterzwang für den gesamten Handwerksstand galt. Seit dem 1. Januar 2004 besteht der Meisterzwang aber nur noch für 41 ausgewählte Handwerksberufe und damit nicht mehr für den gesamten Handwerksstand. Das Denken in Ständekategorien wurde damit aufgegeben. So hält die Bundesregierung den Meistervorbehalt nicht mehr für das geeignete, erforderliche und angemessene Instrument, Leistungsstand und Leistungsfähigkeit des Handwerks zu erhalten (siehe Bundestags-Drucksache 15/1481). Der Meisterzwang sei lediglich noch für die Gefahrenabwehr von Bedeutung.

Die Argumentation des Urteils von 1961 ist damit hinfällig geworden. Das BVerfG kann nicht mehr mit der Leistungsfähigkeit und dem Leistungsstand des Handwerks argumentieren und müsste sich eine neue Argumentation erarbeiten, um die frühere Entscheidung aufrecht zu erhalten. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs stellt sich daher ganz neu. In einem neu-

... sondern vielmehr einen gesunden und leistungsfähigen Handwerksstand zu erhalten und zu fördern.

en Verfassungsgerichtsverfahren muss nun dargelegt werden, warum in der Anlage A nicht mehr der gesamte Handwerksstand aufgeführt ist, sondern nur noch ein Teil der Handwerksberufe.

Ist der Meisterzwang nun verfassungswidrig? Die Frage werden wir letztlich dem Verfassungsgericht in Karlsruhe überlassen müssen. Das Urteil von 1961 ist also endgültig veraltet. Ordnungsämter, Amtsgerichte, Handwerkskammern etc. können sich nicht mehr darauf berufen. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Meisterzwangs ist damit fraglicher denn je. Es ist umso dringender, dass das Verfassungsgericht den Meisterzwang grundlegend neu überprüft.

Die Chancen für die Gewerbefreiheit sind nach dieser Gesetzesänderung besser denn je.

Thomas Grochtmann

MEISTERFREI

Gewerbe der neuen Anlage B 1

Für diese Berufe gilt nicht mehr der Meisterzwang:

- 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- 2 Betonstein- und Terrazzohersteller
- 3 Estrichleger
- 4 Behälter- und Apparatebauer
- 5 Uhrmacher
- 6 Graveure
- 7 Metallbildner
- 8 Galvaniseure
- 9 Metall- und Glockengießer
- 10 Schneidwerkzeugmechaniker
- 11 Gold- und Silberschmiede
- 12 Parkettleger
- 13 Rolladen- und Jalousiebauer
- 14 Modellbauer
- 17 Drechsler und Holzspielzeugmacher
- 16 Holzbildhauer
- 17 Böttcher
- 18 Korbmacher
- 19 Damen- und Herrenschneider
- 20 Sticker
- 21 Modisten
- 22 Weber
- 23 Segelmacher
- 24 Kürschner
- 25 Schuhmacher
- 26 Sattler und Feintäschner
- 27 Raumausstatter
- 28 Müller
- 29 Brauer und Mälzer
- 30 Weinküfer
- 31 Textilreiniger
- 32 Wachszieher
- 33 Gebäudereiniger
- 34 Glasveredler
- 35 Feinoptiker
- 36 Glas- und Porzellanmaler
- 37 Edelsteinschleifer und -graveure
- 38 Fotografen
- 39 Buchbinder
- 40 Buchdrucker: Schriftsetzer, Drucker
- 41 Siebdrucker
- 42 Flexografen
- 43 Keramiker
- 44 Orgel- und Harmoniumbauer
- 45 Klavier- und Cembalobauer
- 46 Handzuginstrumentenmacher
- 47 Geigenbauer
- 48 Bogenmacher
- 49 Metallblasinstrumentenmacher
- 50 Holzblasinstrumentenmacher
- 51 Zupfinstrumentenmacher
- 52 Vergolder
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

INTERVIEW

Gründungen minus Pleiten gleich Plus

Freibrief: *Wer schneidet Ihnen die Haare – Meister oder Geselle?*

Lange: Mir schneidet ein Meister die Haare. Interessanterweise ist er aber für die Aufhebung des Meisterzwanges, denn er meint, Qualität setze sich durch und der Meisterbrief sei nicht so wichtig, weil die Inhalte der Prüfung wenig mit der Praxis zu tun hätten. Ihm kommt es einzig auf zufriedene Kunden an.

Freibrief: *Sind Sie mit dem im Vermittlungsausschuss errungenen Kompromiss einer Handwerksreform zufrieden?*

Lange: Ich bin damit sehr zufrieden. Zwar sind von ursprünglich 94 Gewerken jetzt 41 weiterhin in der Anlage A, während im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur 29 Gewerke enthalten waren, jedoch ist durch die Neuregelung der Altgesellen ein entscheidender Fortschritt erzielt worden. Nunmehr können sich Gesellinnen und Gesellen nach sechs Jahren Tätigkeit, davon vier Jahre in herausragender Stellung, ohne Meisterbrief selbständig machen. So sind zwar nach wie vor knapp 89 % aller Betriebe meisterspflichtig, doch diese Tatsache ist dadurch entschärft, dass die Inländerdiskriminierung faktisch abgeschafft ist. Die Neuregelung beinhaltet auch wiederum Probleme. In der EU sind nur drei Jahre herausgehobener Tätigkeit notwendig, in Deutschland vier Jahre und der Nachweis birgt natürlich wieder Potential für Streitfälle. Doch ich glaube, dass die Neuregelung das Maximum dessen ist, was durchzusetzen war, denn es ist eine klare Verbesserung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Sie wollte ursprünglich zehn Jahre für die Altgesellenregelung. Ich glaube, dass dadurch nicht mehr so wichtig ist, welche Gewerke in der Anlage A sind, denn jetzt gibt es keinen Unterschied mehr zwischen einem Engländer und einem Deutschen, der sein Handwerk in Deutschland ohne Meisterbrief ausüben will.

Freibrief: *Die Meisterlobby hat es geschafft, wirtschaftlich bedeutende Gewerke noch einmal von der Reform zu verschonen. Was steht hinter diesem Unwillen, das Meisterprivileg abzuschaffen?*

Lange: Der ZDH macht eine Kampagne „Ja zum Meisterbrief“. Ich bin auch für

den Meisterbrief, ich bin nur gegen die Markt Zugangsregelung. Das ist was anderes. Hier wird ganz bewusst in die Irre geführt. Das Ziel unserer Reform ist: mehr Meister, mehr Gesellen, mehr Aus-



Christian Lange (SPD) wurde 1964 in Saarlouis geboren. Der Jurist war bis zu seiner Wahl in den Deutschen Bundestag Referent für Handwerk und Mittelstand im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg tätig. Seit 1998 vertritt der Abgeordnete in Berlin den Wahlkreis Backnang/Schäbisch Gmünd. Er setzt sich seit Jahren für eine Reform der Handwerksordnung ein.

Foto: SQ

zubildende, mehr Betriebe. Alle Sachverständigen sagen auch, dass die Markt Zugangsregelung einer der Gründe ist, warum die wirtschaftliche Dynamik des Handwerks nicht größer ist. Sehen Sie sich einmal die Gründungsquote an: 13 Prozent in der Industrie, vier Prozent im Handwerk. Es wird Gründungen geben und natürlich auch Pleiten. Aber am Ende wird ein Plus bleiben. Das ist, was zählt.

Freibrief: *Was ist dran an dem Argument, die Ausbildungsleistung würde bei einer Freigabe aller Gewerke leiden?*

Warum eine Markt Zugangsregelung etwas an der Qualität der Ausbildung ändern soll, ist mir nicht klar. Wir ändern ja nichts am Berufsbildungsgesetz. Deswegen stimmt die Argumentation nicht.

Freibrief: *Sind die Argumente von Verbraucherschutz bis Bestandssicherheit also nur vorgeschoben, um angeblich unqualifi-*

zierte Gründungswillige vom Markt auszuschliessen?

Lange: Es ist in der Tat schwer nachzuvollziehen, warum ich morgen eine Lackfabrik eröffnen, aber nicht eine Tür lackieren darf. Wenn die Argumentation des ZDH richtig ist, dann müssten wir doch dringend eine Ordnung für die Industrie und die Dienstleistungen einführen, um Deutschland vor der Ausbildungs- und anderen Katastrophen zu retten. Das haben wir in der Anhörung auch die Vertreter von Industrie und Handel gefragt. Sie können sich vorstellen, die haben sich die Haare gerauft! Das macht deutlich, dass es hier einfach nur darum geht, Wettbewerb zu verhindern. Das heißt nicht, dass es keinen Wettbewerb gab, er war aber ein beschränkter unter denen, die den Meisterbrief haben. Mit der neuen Handwerksordnung gibt es auch Wettbewerb zwischen denen, die einen Meisterbrief haben und denen, die keinen haben. Damit wären wir beim nächsten Punkt. Was macht denn ein Kunde, der keine Meisterqualität will? Wenn ich mir die Haare nicht vom Meister schneiden lassen wollte, sondern nur von einem Gesellen oder Gesellin, dann muss ich in die Illegalität gehen. Ich kann nicht wie beim Autokauf sagen, ich will keinen Mercedes, ich nehme nur einen Hyundai. Eine Reihe von Argumenten stimmen einfach nicht.

Freibrief: *Wie beurteilen Sie eine endgültige Abschaffung des Meisterzwanges durch einen Spruch aus Karlsruhe?*

Lange: Unsere Verfassung geht von der Gewerbefreiheit aus. Wer sie einschränkt, muss begründen warum. In der bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1961 rechtfertigen wir den Meisterzwang als Markt Zugangsregelung nur deshalb, weil das Handwerk überdurchschnittlich ausgebildet. Aber die Ausbildungsleistung ist zurückgegangen: 30 Prozent im Handwerk gegenüber 70 Prozent in Industrie und Dienstleistung. Bei den vielen Verfassungsbeschwerden, die anhängig sind, ist also nicht zu erwarten, dass das Bundesverfassungsgericht nochmal so entscheidet.

Interview: W. Mertes/S. Quenot

Scheinbares Ende einer Scheinwelt

Die neue Handwerksordnung präzisiert, was unter „nicht-wesentlichen Tätigkeiten“ zu verstehen ist. Diese Klarstellung ist von großer Bedeutung, weil nicht-wesentliche Tätigkeiten grundsätzlich meisterfrei sind. Gegen diese Gesetzespassage sind die Befürworter des Meisterzwangs Sturm gelaufen. Warum? Ein Erklärungsversuch von Thomas Grochtmann

Nicht-wesentliche Tätigkeiten sind insbesondere die, die:

1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,
 2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
 3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.
- Die Ausübung mehrerer Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich ist. (§ 1, HWO)

Dass die Meisterzwangsbefürworter gegen diese Zeilen Sturm liefen, ist insbesondere damit zu erklären, dass sie seit Jahrzehnten bestrebt sind, uns eine Scheinwelt vorzugaukeln. In dieser Scheinwelt ist eindeutig ersichtlich, wann ein Handwerksbetrieb dem Meisterzwang unterliegt und wann nicht. Verstöße gegen den Meisterzwang können sie dann ohne Skrupel mit hohen Geldstrafen belegen. In ihrer Scheinwelt ist es nämlich für jeden offensichtlich, wann jemand die Grenze zum meisterpflichtigen Handwerk übertritt. Niemand kann sich heraus reden, dass ihm ein Gesetzesverstoß nicht bewusst gewesen sei. Denn in ihrer Welt ist die Handwerksordnung (HWO) ein Gesetz mit klaren verständlichen Regeln.

Von klaren und verständlichen Regeln kann aber schon lange keine Rede sein. Gerade die Abgrenzung von wesentlichen und nicht-wesentlichen Tätigkeiten zeigt, dass im Handwerksrecht eklatante Auslegungsprobleme bestehen. Aus der HWO ging bislang überhaupt nicht hervor, was eine wesentliche bzw. nicht-wesentliche Tätigkeit ist. Diese Lücke, die der Gesetzgeber gelassen hat,

musste die Justiz in hunderten von Urteilen mit Inhalt füllen. Dabei war vom Kernbereich eines Handwerks die Rede, vom essentiellen Gepräge, von untergeordneten Tätigkeiten, von verschiedenen Sorten von Berufsbildern und v.a.m.

Dieser Rechtsprechung haftete aber immer ein Makel an. Um schnell und einfach festzustellen, was man darf und was nicht, waren die Richtersprüche nicht hilfreich; so etwa bei einem konkreten Kundenwunsch auf der Baustelle. Ist z. B. der Blockhausbau ein wesentliche Tätigkeit des Zimmererhandwerks? Spritzputz des Maurerhandwerks? Sind Küchenmontagen Tischlerarbeiten? Darauf gibt es keine eindeutigen Antworten.

Diese Rechtsprechung passte so gar nicht in die Scheinwelt der Meisterzwangsbefürworter. Die HWO sollte als Gesetz mit klaren verständlichen Regeln und nicht als absolut undurchsichtig erscheinen. Aber Handwerksverbände und Ordnungsämter fanden eine Lösung, wie sie ihre Scheinwelt wieder herstellen können: Anstatt die Verwaltungsrechtssprechung anzuwenden, wurden kurzerhand alle Tätigkeiten, die in dem Meisterprüfungsberufsbild aufgeführt sind, zu wesentlichen Tätigkeiten erklärt. Die Methode ist simpel: Übt ein Handwerker ohne Meisterbrief eine Tätigkeit aus, die in einem Meisterprüfungsberufsbild aufgeführt ist, dann liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Solange der betroffene Handwerker nicht vor Gericht zog, kam die komplizierte Verwaltungsrechtssprechung nicht zur Anwendung. Die Scheinwelt blieb erhalten.

Dem Gesetzgeber gefiel es aber nicht, dass die Verfassungs- und Verwaltungsrechtssprechung ignoriert wurde, und wies mehrmals darauf hin, dass die Meisterprüfungsberufsbilder zum Zwecke der Meisterprüfung erarbeitet wurden und nicht zur Klärung irgendwelcher Abgrenzungsfragen (z. B. Leipziger Beschlüsse 2002). Vergeblich. Schließlich sah sich der Gesetzgeber gezwungen, die wichtigsten Aussagen der Verwaltungsrechtssprechung in die HWO aufzuneh-

men. Das Ergebnis sind die Absätze 1 bis 3 (s. Kasten). Diese Zeilen sind nichts anderes als einige Hauptaussagen des Bundesverwaltungsgerichts. Für das Bundesverwaltungsgericht waren schon längst Tätigkeiten, die innerhalb von drei Monaten erlernbar sind, nicht-wesentlich. Ebenso gehört es zur Praxis der Gerichte, dass auch nebensächliche Tätigkeiten nicht wesentlich sein können. Mit der Novelle wurde also keine grundlegend neue Rechtslage geschaffen, sondern bloß die geltende Rechtsprechung ins Gesetz aufgenommen, damit sie nicht ignoriert wird.

Die Handwerkslobbyisten wollten diese Änderung der HWO nicht. Denn nun ist es nicht mehr möglich, die komplizierte Verwaltungsrechtssprechung zu unterschlagen. Aber dem Leser der neuen HWO stellen sich gleich am Anfang Fragen über Fragen: Welche Tätigkeiten sind innerhalb von drei Monaten erlernbar? Was bedeutet „nebensächlich“? Welche weiteren Tätigkeiten sind nicht wesentlich? Warum können die Behörden nicht sagen, welche Tätigkeiten einfach oder nebensächlich sind? Warum muss ich hohe Geldstrafen für einen angeblich vorsätzlichen Verstoß gegen den Meisterzwang bezahlen, obwohl vollkommen unklar ist, was ich darf und was nicht?

Fazit: Die HWO bleibt ein Gesetz ohne klare und verständliche Regeln. Die Scheinwelt der Meisterzwangsbefürworter ist endgültig zusammengebrochen, als CDU/CSU noch eine Kumulierungsbeschränkung durchsetzten. Die Einführung dieser „Gesamtbetrachtung“ des Betriebes macht die Rechtslage undurchschaubar. Die Abgrenzung der Tätigkeiten ist übrigens nur eines von vielen Abgrenzungsproblemen im Handwerksrecht.

Ein Verstoß gegen ein Gesetz, das keiner durchschaut, darf nicht bestraft werden. In Artikel 103 unseres Grundgesetzes steht: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

BUHruf**... auf die Taschenspielertricks einer verfehlten Handwerkspolitik**

Die Initiativen der regionalen Handwerkskammern mit Namen wie „Fit für Polen“ erwecken nicht den Eindruck, als würden realistische Marktchancen aufgezeigt, sondern als werden „Hunde zum Jagen getragen“. Bei näherer Betrachtung entpuppen sich die Vorbereitungen des deutschen Handwerks auf die EU-Osterweiterung wieder mal als Vogelstrauss-Politik der Handwerksverbände. Es ist pauschal von „Chancen für den Mittelstand“ die Rede, während Zahlen kursieren, die das Gegenteil belegen. So verweist die Handwerkskammer Ost-Mecklenburg-Vorpommern auf eine aktuelle Umfrage, wonach die Hälfte der befragten rund 4000 Betriebe negative Auswirkungen durch die Osterweiterung erwartet. Dies alles wird tabuisiert, weil die fraglos höherrangigen Ziele der europäischen Einigung die Befürchtungen überlagern.

Die Wahrheit ist doch, dass von der EU-Osterweiterung in erster Linie die exportorientierte Industrie profitiert und einfache Handwerksbetriebe, sowieso nicht das Geld haben, um über die Grenze hinaus zu expandieren. Durch das Hochhalten des Meisterprivilegs sind sie außerdem daran gewöhnt, dass ihnen lästige Konkurrenz vom Hals gehalten wird, und auf das Versprechen von Steuer- und Abgabensenkung hoffen sie vergebens.

Diese Handwerkspolitik wird sich nun endgültig rächen. Die mittelalterlichen Kammerspiele, von denen man glaubt, man könne sie bis in alle Ewigkeit aufführen, haben sich überlebt. Der alte eiserne Vorhang eröffnet eine neue Bühne nur für die, die keine Angst haben, über den eigenen Tellerrand zu blicken.

Das Entfaltungspotential unabhängiger Handwerker wurde lang genug gebremst, und nun sollen auch den Osteuropäern sieben Jahre lang Marktbarrieren im Weg stehen. Solche Einschränkungen sind für alle kontraproduktiv und werden an der Neuorientierung der Märkte nichts ändern. Doch eher wird für nordkoreanische Bauern die Marktwirtschaft eingeführt, als dass der Meisterzwang für das Kernhandwerk freiwillig aufgegeben wird.

WM

S. Seite 18, Länderreport Polen

KAMMERN

Meisterliche Interessenvertretung

Wer einfache Tätigkeiten ausübt, kann neuerdings Zwangsmitglied bei der Handwerkskammer werden. Aber diese vertreten bislang Nicht-Meister denkbar schlecht.

Wer Tätigkeiten ausübt, die für kein Handwerk der Anlage A wesentlich sind, unterfällt nicht dem Meisterzwang und war bislang nicht von einer Zuordnung zur Handwerkskammer betroffen. Für sie war die Industrie- und Handelskammer zuständig. Mit der neuen Handwerksordnung (HWO) ändert sich das allerdings. Nicht-wesentliche Tätigkeiten sind nach wie vor nicht meisterpflichtig. Wer aber sogenannte einfache Tätigkeiten ausübt, wird unter bestimmten Umständen bei der Handwerkskammer (HwK) Zwangsmitglied (s. Kasten).

Viele unserer Mitglieder wollen nicht Mitglied werden. Die HwK setzen sich schließlich in der Regel für den Meisterzwang ein. Wer persönlich den Meisterzwang ablehnt, möchte nicht unbedingt mit seinen Kammerbeiträgen Werbeaktionen wie „Meister wissen wie's geht“ unterstützen.

Früher gehörten zur Handwerkskammer nur die meisterpflichtigen Betriebe. Seit 1965 erstreckt sich ihr Kompetenzbereich auch auf die handwerksähnlichen Gewerbe, die nicht dem Meisterzwang unterliegen. Obwohl nun seit fast 40 Jahren nicht-meisterpflichtige Gewerke durch die HwK vertreten werden, scheinen die Kammern bei wesentlichen

Meisterzwangs und engen so die handwerksähnlichen Betriebe in ihrer unternehmerischen Freiheit ein. HwK sind auch häufig an Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen angeblich unerlaubter

Nur wer alle diese Voraussetzungen erfüllt, wird Zwangsmitglied in der Handwerkskammer (vgl. §1, 90 HWO):

- 1 Betriebsinhaber hat eine Gesellenprüfung. (In bestimmten Fällen reichen ausbildungsvorbereitende Maßnahmen. Eine Industrie-Berufsausbildung entspricht nicht der Gesellenprüfung.)
- 2 Ausgeübte Tätigkeit ist für das Gesamtbild eines Handwerks nicht nebensächlich.
- 3 Ausgeübte Tätigkeit ist aus einem Gewerbe der Anlage A entstanden.
- 4 Ausgeübte Tätigkeit war Bestandteil der beruflichen Erstausbildung.
- 5 Betriebsinhaber hat erstmalig nach dem 30.12.2003 eine gewerbliche Tätigkeit angemeldet.

■ Tipp: Die Mitgliedschaft lässt sich u.a. leicht umgehen, indem eine andere Person ohne Gesellenprüfung den Betrieb auf ihren Namen anmeldet.



Der neueste Aufkleber vom ZDH

handwerksrechtlichen Fragestellungen weiterhin ausschließlich die Meisterbetriebe zu vertreten.

Die abweichende Haltung ihrer Mitglieder aus den meisterfreien Bereichen ignorieren die Kammern meistens. Sie werden daher längst nicht mehr als Interessensvertretung, sondern vielmehr als Bedrohung empfunden. Sie kontrollieren maßgeblich die Einhaltung des

Handwerksausübung beteiligt. Zudem nehmen sie bei eingetragenen Mitgliedern weitaus größere Auskunftspflichten und Betretungsrechte in Anspruch. Die Ausweitung der Handwerkskammerkompetenzen auf einfache Tätigkeiten hat sicherlich das vorrangige Ziel, diese Betriebe besser zu kontrollieren. Andere Begründungen sind eher vorge-schoben. Den HwK fehlt offensichtlich auch die nötige Achtung vor diesen Unternehmern. Das Deutsche Handwerksblatt titelte sogar: „Selbstständigenproletariat droht, wie man es sonst nur in Schwellenländern findet“ (lat.: proletarius = Bürger der untersten Klasse). Das ist eine handfeste Beleidigung für jeden Handwerker ohne Meisterbrief.

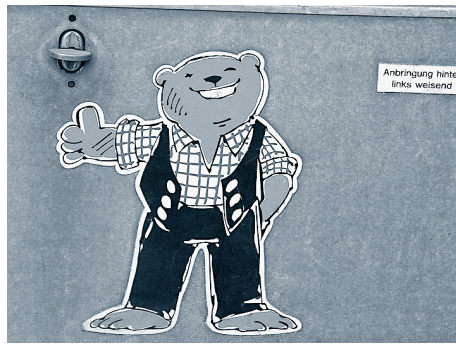
Wir sind der Meinung, dass kein Bürger einer Organisation zwangsweise beitreten muss, von der er im hohen Maße beleidigt und diffamiert wird. TG

Berufspraxis ist nicht gleich Berufspraxis

Eine Liberalisierung der Handwerksordnung ist vor allem bei der Altgesellenregelung festzustellen. Doch wie die neuen gesetzlichen Vorgaben in der Praxis ausgelegt werden, ist noch offen. Gerade beim Nachweis der Berufserfahrung – der leitenden Tätigkeit als auch der kaufmännischen Kenntnisse – sehen wir gute Gründe für eine weite Auslegungspraxis. Es bleibt aber höchst fragwürdig, warum Handwerker sich kaufmännisch beweisen müssen und andere Gewerbetreibende nicht.

Bei der praktischen Umsetzung der Altgesellenregelung wird sicherlich die schwierigste Frage sein, was der Gesetzgeber unter leitender Stellung versteht. Im Gesetz heißt es dazu, dass eine leitende Stelle dann anzunehmen ist, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Das kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen etc. nachgewiesen werden.

Wie der Gesetzestext tatsächlich gehandhabt werden kann, zeigt sich erst in der Zukunft. Daran können wir mitwirken und eine engstirnige Auslegungspraxis der Altgesellenregelung verhindern. Hier ist der BUH mit seinem



Leitende oder leidende Altgesellen?

Foto: SQ

Altgesellenregelung

- Seit Anfang des Jahres dürfen Gesellen mit Berufserfahrung meisterpflichtige Tätigkeiten ausüben, ohne eine Meisterprüfung ablegen zu müssen.
- Voraussetzung: Sechs Jahre Berufserfahrung, davon vier in leitender Stellung
- Berufserfahrung und Gesellenprüfung müssen nicht unbedingt in dem betreffenden Beruf nachgewiesen werden. Verwandte Berufe in Industrie oder Handwerk gelten auch.
- Wo Verwandtschaftsverhältnisse mit anderen Berufen bestehen, legt das Bundeswirtschaftsministerium fest.
- Inländerdiskriminierung soll mit der Regelung beseitigt werden
- Schon lange darf jeder EU-Ausländer mit nachgewiesener Berufserfahrung oder Selbständigkeit hierzulande ohne weitere Prüfung selbständig arbeiten.

Rechtshilfefonds gefragt. Es wäre schädlich, eine enge Auslegung schweigend hinzunehmen und die Flinte ins Korn zu werfen. So würde sich eine unvorteilhaf-

te Auslegung erst recht einbürgern und schließlich in die Kommentarliteratur eingehen. Wir wollen jetzt eine möglichst großzügige Auslegung bewirken (siehe S. 11 über Reisegewerbe).

Widerstand ist gerade bei Teil III der Meisterprüfung (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse) geboten. Aus der HWO geht hervor, dass solche Kenntnisse nicht unbedingt allein durch Berufspraxis nachgewiesen sind und daher die Teilnahme an Lehrgängen etc. belegt werden muss. Hier gibt es gute Argumente, dass eine solche Überprüfung nicht nötig ist. Insbesondere ist es höchst fraglich, warum ausgerechnet Handwerker ihre kaufmännischen Kenntnisse darlegen müssen, andere Gewerbetreibende sich diesbezüglich keinerlei Prüfungen unterziehen müssen. Dabei sind die Anforderungen in anderen Wirtschaftsbereichen keineswegs geringer.

Im Endeffekt wird durch die Altgesellenregelung unterstrichen, dass praktische Erfahrung für eine erfolgreiche Betriebsführung wichtig ist. Aber die neue HWO ist hier inkonsequent. Man kann den Meisterbrief mittlerweile auch ohne Berufserfahrung erwerben. Überdies ist es auch möglich, dass ein studierter Bauingenieur eine Zimmerei eröffnet, ohne ein einziges Mal einen Hammer in der Hand gehalten zu haben.

Thomas Grochtmann

FRAGEN SIE DIE HANDWERKSKAMMER

Ohne Meister ausbilden in B1?

Dürfen Gewerbebetriebe der neuen Anlage B Abschnitt 1 auch ohne bestandenen Teil IV der Meisterprüfung (AEVO) ausbilden, vorausgesetzt der Betrieb erfüllt die Voraussetzungen und der Betriebsinhaber hat das 24. Lebensjahr vollendet sowie eine Berufsausbildung in dem zu vermittelnden Beruf bestanden?

Diese Anfrage richtete der BUH an die Handwerkskammer Kassel. Die Abteilungsleiterin Berufsbildung antwortete folgendermaßen:

„Inhaber von Handwerksbetrieben in einem zulassungsfreien Handwerk (Anlage B, Abschnitt 1), erfüllen gem. §21 (6) die fachliche Eignung zur Ausbildung: mit einer Meisterprüfung in dem entsprechenden zulassungsfreien Handwerk oder mit der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 76 Berufsbildungsgesetz: Der Ausbilder muss mind. 24 Jahre alt sein und über das erforderliche theoretische und praktische Wissen und Können in allen Bereichen der zu vermittelnden Ausbildung verfügen. Dies kann durch einen Berufsabschluss in der entsprechenden Fachrichtung und ggf. Berufspraxis nachgewiesen werden. Zur fachlichen Eignung gehören ebenso die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gem. § 20 Berufsbildungsgesetz. Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist im vergangenen Jahr für fünf Jahre ausgesetzt worden, bis zum 31. Juli 2008.

Dies bedeutet nicht, dass der Auszubildende keine berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse mehr erwerben muss, sondern lediglich, dass der Nachweis gemäß der Prüfung nach der Ausbildereignungsverordnung AEVO nicht erbringen muss.

Zu Ihrer Frage ist kurz zu antworten: die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sind bis zum 31. Juli 2008 nicht mit einer Prüfung (gem. AEVO oder Teil IV der Meisterprüfung) nachzuweisen.

Die fachliche Eignung wird in erstauszubildenden Betrieben umfänglich von den Ausbildungsberatern der Handwerkskammer festgestellt.“

Das Thüringer Manifest



Schluss mit lustig: Über die Thüringer Handwerker berichteten wir bereits in den letzten beiden Ausgaben. Nach wie vor werden die jungen Existenzgründer von den Behörden am Arbeiten gehindert. Wieder mal müssen sie ihr Recht vor Gericht erstreiten. In erster Instanz haben sie gewonnen, doch Ende März geht das Verfahren um das Werbeplakat vor das Oberlandesgericht Jena. www.brigade-koenig.de

„2004 wird's lustig!“, prophezeit Andreas König. Gerade haben er und Kollege Stefan Klemm einen Prozess gegen die Dachdeckerinnung Thüringen gewonnen. Die wollte das Plakat untersagen, mit dem sie im Benetton-Werbeposters auf sich aufmerksam machen wollten: **„Wir machen die schönen Dächer und das sieht man! Qualität hat Zukunft und braucht keinen Meisterzwang! Schluss mit lustig! Schluss mit Marktabschottung und leeren Innungsprüchen! Damit das Handwerk in Deutschland wieder Zukunft hat!“** Das fassten die Innungsleute als Verunglimpfung und unlauteren Wettbewerb auf und wollten das Plakat abgehängt sehen. Der Fachdienst Ordnung des Kreises bläst zum Gegenangriff. Aber gut, dass es auch andere gibt. Eine Staatsdienerin geht jetzt den merkwürdigen Machenschaften des Kreises nach, und der Bund der Steuerzahler sowie das Justizministerium Thüringen sind auch eingeschaltet. **SQ**

ABGRENZUNG

Über die Kompetenz der Ordnungsämter

Das leidige Thema „Abgrenzungsprobleme“ wird solange bestehen bleiben, wie der Meisterzwang noch besteht. Sämtliche Versuche, diesem Problem Herr zu werden, sind bislang gescheitert. Daher ein weiterer Beitrag zu Abgrenzungsfragen. Wieder einmal geht es um die Kompetenz der Ordnungsbehörden. Anders als im letzten Freibrief ist es nicht der BUH, der den Ordnungsämtern Inkompetenz vorwirft, sondern dieses Mal der Gesetzgeber.

In der Regel wird unerlaubte Handwerksausübung von den Ordnungsämtern verfolgt. Aber die Zeiten, in denen sie eigenmächtig Betriebsschließungen aussprechen konnten, sind endlich vorbei. Um einen Betrieb schließen zu können, brauchen die Ordnungsbehörden jetzt quasi eine Genehmigung. In diesem Verfahren sind Industrie- und Handelskammer auf der einen und Handwerkskammer auf der anderen Seite von vornherein beteiligt.

Der BUH begrüßt dieses Vorgehen. Aus eigener Erfahrungen wissen wir, dass den Ordnungsbehörden häufig die nötige Kompetenz fehlt, das Handwerksrecht ordnungsgemäß anzuwenden. In

einer Anfrage des BUH e.V. an 435 Kreise und Städte wurde dieses noch einmal eindrucksvoll bestätigt. Vielfach kannten

Ein Handwerksbetrieb darf nur stillgelegt werden, wenn :

- Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer gemeinsam erklären, dass sie in dem konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Untersagung für gegeben ansehen, ODER
- die (neu zu schaffende) bundesweite Schlichtungskommission entschieden hat, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen einer Betriebsuntersagung vorliegen, ODER
- die Ordnungsbehörden eine entsprechende Entscheidung der obersten Landesbehörde herbeigeführt haben, ODER
- die Ordnungsbehörden darlegen können, dass Gefahr in Verzug vorliegt, und dieses hinreichend begründen können.

die Ordnungsbehörden nicht einmal die gesetzlichen Grundlagen, geschweige denn die aktuelle Rechtsprechung. Das

zeugt nicht von Kompetenz. Der Gesetzgeber hat mit der Gesetzesnovelle nun bestätigt, dass die Abgrenzungsfragen im Handwerk so kompliziert sind, dass die Ordnungsbehörden damit überfordert sind. Insbesondere ob ein Betrieb tatsächlich gegen die Handwerksordnung verstößt, wird von anderen Institutionen getroffen.

Seltsam ist nur Folgendes: Auch in einem einfachen Bußgeldverfahren wegen unerlaubter Handwerksausübung oder schlicht bei einer Betriebsanmeldung werden die Ordnungsämter mit den gleichen handwerksrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Aufgrund der Handwerksnovelle wissen wir, dass die Ordnungsbehörden dafür gar nicht qualifiziert genug sind. Sie können solche Fragen – glaubt man dem Gesetzgeber – nicht beantworten. Wer von einer Ordnungsbehörde einen Bußgeldbescheid wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung erhält, sollte das Ordnungsamt keinesfalls als unfehlbare Behörde ansehen. Im Gegenteil. Wenn der Gesetzgeber schon die Kompetenz der Ordnungsämter bezweifelt, ist das

Fortsetzung S. 11

Willkommen bei der Kammer?

BUH: Es ist verfassungswidrig, dass Handwerkskammern über Ausnahme genehmigungen entscheiden dürfen

In Zukunft können die Bundesländer die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen und die Anerkennung der Berufserfahrung für die Altgesellenregelung auf die Handwerkskammern übertragen. Bislang oblag es der obersten Verwaltungsbehörde, meistens waren die Bezirksregierungen bzw. die Regierungspräsidien zuständig.

Zweifel an Neutralität der Kammern

Es ist zu hoffen, dass diese Kompetenzübertragung nicht zur Regel wird. Von einer Zuständigkeit der Handwerkskammer sind Nachteile zu erwarten, die nicht hingenommen werden können. Es ist die Frage, wie weit die Handwerkskammer als Interessensvertreter ihrer Pflichtmitglieder die nötige Neutralität und Objektivität besitzen. Während die Bezirksregierungen als staatliche Behörde an die so genannten Leipziger Beschlüsse gebunden sind, ist dieses bei den Handwerkskammern nicht der Fall. Die Zielsetzung der Leipziger Beschlüsse, einen einheitlichen Vollzug der Handwerksordnung zu gewährleisten, wird durch die Übertragung der Kompetenzen auf die Handwerkskammern ohnehin verloren gehen. So ist es in Zukunft wahrscheinlich, dass nicht nur jedes Bundesland die Handwerksordnung unterschiedlich auslegt, sondern auch von Kammerbezirk zu Kammerbezirk unterschiedliche Auslegungspraktiken zu erwarten sind. Es wird sich zeigen, welche Bundesländer solche Aufgaben auf die

Kammern übertragen. Nach wie vor werden die Handwerkskammern bei Ausnahmebewilligungen angehört. Letztendlich sollte aber eine unabhängige staatliche Verwaltungsbehörde die Entscheidungen treffen und nicht die Handwerkskammern.

Verfassungsrechtlich bedenklich

Die Ausnahmebewilligung hatte bisher einen hohen verfassungsrechtlichen Rang. Man darf erwarten, dass die Institution, die diese Ausnahmebewilligungen ausstellt demokratisch die nötige Legitimation hat. Das ist bei den Handwerkskammern nicht der Fall. Der BUH hält eine solche Übertragung deswegen auch für verfassungswidrig. TG



Aus Beton: Organisiertes Handwerk aus Berlin

Fortsetzung von S. 10

Grund genug, dass die betroffenen Handwerker diesem Beispiel folgen. Es bleibt die Frage, ob IHK und Handwerkskammern die nötige Kompetenz besitzen, die schwierigen handwerksrechtlichen Abgrenzungsprobleme zu lösen. Zudem ist es schon etwas seltsam, dass Probleme, die die verfassungsrechtliche Berufsfreiheit betreffen, in die Hände von nicht-staatlichen Organisationen gelegt werden. Wenn nämlich

IHK und Handwerkskammern miteinander klüngeln und nicht nach rechtsstaatlichen Praktiken verfahren, dann sind wieder die Ordnungsbehörden gefordert, fragwürdige Entscheidungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzulehnen. Die Ordnungsämter bekommen also nochmal eine Chance, ihre handwerksrechtliche Kompetenz unter Beweis zu stellen.

Thomas Grochtmann

ZU ENDE GEDACHT

Bußgeldbescheid als Ersatz für Meisterbrief!

Für viele Handwerker ist das Reisegewerbe eine Notlösung. Wer dem stehenden Handwerksbetrieb den Vorzug gibt (mit der obligatorischen Mitgliedschaft bei Handwerkskammer und Handwerkerpflichtversicherung) kann dieses evtl. nun über die Altgesellenregelung erreichen. Auch wer noch nie unselbständig in leitender Stellung gearbeitet hat, war im eigenen Reisegewerbe zweifellos in leitender Stellung. Hier überträgt der Handwerker die eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnisse auf sich selbst. Ein Nachweis über leitende Tätigkeit im eigenen Betrieb dürfte sich erübrigen.

Schwierigkeiten könnte es bereiten, wenn viele weitere Gewerbe angemeldet sind. Es ist davon auszugehen, dass mit vier Jahren Berufserfahrung auch vier vollschichtig gearbeitete Jahre gemeint sind. Umgekehrt muss eine solche Argumentation auch den umgekehrten Weg eröffnen. Da für viele Selbständige die normale 40-Stunden-Woche weit überschritten wird, muss dieses bei der Berechnung der Berufserfahrung berücksichtigt werden. Bei einer 50-Stunden-Woche bräuchte man also nur noch 3,2 Jahre nachzuweisen.

Wir rechnen damit, dass sich die Gerichte dieser Argumentation anschließen werden. Noch spannender dürfte jedoch die Frage sein, ob unerlaubte Handwerksausübung als leitende Tätigkeit anerkannt wird. Ein Bußgeldbescheid kann hier einen vollkommen neuen Sinn erhalten. Wer für unerlaubte Handwerkstätigkeit bestraft worden ist, hat nun einen Nachweis über leitende Tätigkeit in seinem unerlaubten Handwerksbetrieb.

Bei Bestätigungen aus anderen EU-Staaten wird weiterhin nicht überprüft, ob der Antragsteller in Vollzeit leitend tätig war. Es gibt sogar ein Urteil des EuGH, nach dem ein Bewerber aus einem anderen EU-Land hier für mehrere Berufe in die Handwerksrolle eingetragen werden muss, wenn ihm aus seinem Heimatland z. B. bestätigt wird, dass er als Maurer, Fliesenleger und Dachdecker selbständig oder in leitender Stellung gearbeitet hat. TG

Sicherheitsrisiko Handwerker

Warum der neue Regelungszweck der Handwerksordnung, die Gefahrenabwehr, in Wirklichkeit eine Farce ist.

Thomas Grochtmann
erläutert das am Beispiel
des Installateurs



„Zum gefährlichen Handwerk“

Foto: SQ

Bei der Zusammenstellung der Anlage A wurde die s.g. Gefahrgeneignetheit eines Berufes berücksichtigt. Ob ein Gewerk in die Anlage A aufgenommen wird, hängt also davon ab, ob dieser Beruf als gefährlich eingestuft wird. Bislang war es vollkommen unerheblich, ob ein Beruf Gefahren geneigt war oder nicht.

Die Handwerksordnung lässt sich bei gefährträchtigen Berufen begründen. Ansonsten würden ungeeignete Unternehmen erst vom Markt ausgeschlossen werden, nachdem sie einen Schadensfall verursacht haben. So kann zur Vorbeugung von irreversiblen Schäden der Meisterzwang sinnvoll sein, weil so Unfälle verhindert werden können, die durch mangelhafte fachliche



Kenntnisse verursacht wurden. Mit anderen Worten: Wenn der Gaswasserin-

stallateur schlecht gearbeitet hat und ich mitsamt meiner Wohnung in die Luft geflogen bin, ist es zu spät, die geleistete Arbeit des Installateurs zu beanstanden.

Wenn die Handwerksordnung allerdings die Menschheit vor gefährlichen Handwerkern schützen soll, dann sind die Regelungen der Handwerksordnung dazu viel zu willkürlich. Es verwundert erstens, welche Berufe als gefährlich angesehen werden. Noch mehr verwundert es, dass es ja weiterhin jede Menge Ausnahmen gibt, auch ohne entsprechenden Meisterbrief Gefahren geneigten Tätigkeiten nachzugehen.

Zweifellos gefährlich ist das Elektrikerhandwerk. Die Handwerksordnung hindert aber niemanden daran, das Elektrikerhandwerk im Reisegewerbe auszuüben oder im unerheblichen Nebenbetrieb. Das gleiche gilt für die Ausübung von wirtschaftlich zusammenhängenden Tätigkeiten. Das Handwerksrecht erlaubt es jedem Maler, Elektrikerarbeiten durchzuführen, wenn diese Tätigkeiten sein Handwerk wirtschaftlich ergänzen. In der Realität ist das ganz einfach: Wenn schon einmal die Tapeten von der Wand sind, bietet es sich doch an, auch neue Elektroleitungen zu legen. Dass unfach-

männisch ausgeführte Elektrikerarbeiten mit Gefahren für Leib und Leben verbunden sind, ist in diesem Fall handwerksrechtlich völlig unerheblich.

Die Handwerksordnung beschränkt sich bei der Gefahrenabwehr außerdem nur auf die Berufszulassung. Bei der Vermeidung von Gefahren ist aber insbesondere die persönliche Zuverlässigkeit wichtig. In den meisten Fällen sind gefährliche Mängel bei der Ausübung von Handwerksleistungen nicht auf mangelnde Kenntnisse, sondern auf „Schlamperei“ zurückzuführen, wie die Deregulierungskommission zutreffend herausstellte. Handwerksrechtlich ist es aber sogar erlaubt, dass ein Alkoholiker, dem jedes Verantwortungsbewusstsein abhanden gekommen ist, gefährliche Tätigkeiten ausüben darf. Anders als in anderen Bereichen (z. B. bei

Ärzten oder Rechtsanwälten) gibt es im Handwerksrecht keine Möglichkeit, jemanden von der Berufsausübung auszuschließen, selbst dann nicht, wenn er zum öffentlichen Sicherheitsrisiko wird. Gott sei Dank gibt es Gesetze, die bei wirk-

lich gefährlichen Tätigkeiten (u.a. Elektroinstallationsarbeiten) konsequent Gefahren verhindern. Die Handwerksordnung ist dafür ungeeignet. Den Meisterzwang kann man daher abschaffen, weil er der Gefahrenabwehr nicht dienlich ist.

Bislang war es vollkommen unerheblich, ob ein Beruf gefährlich geneigt war oder nicht

Gott sei Dank gibt es Gesetze, die wirklich Gefahren verhindern.

Die Handwerksordnung ist dafür ungeeignet.

FDP, DIE ERSTE

Quo Vadis Liberale, seid Ihr es noch?

So mancher FDPler vergisst schon mal die liberalen Grundsätze, besonders beim Handwerksrecht. Einige aufrechte Liberale und weibliche Intuition könnten aber einen eindeutigen Kurswechsel beim nächsten Parteitag bewirken. Von Martin Rose

Die Financial Times Deutschland bezeichnete unlängst Wirtschaftsminister Wolfgang Clement (SPD) samt seiner Staatssekretäre als „führende Liberale in der obersten Bundespolitik“. Zurecht, schließlich haben sie Forderungen aufgestellt, die eigentlich von der FDP kommen müssten. Aber die Liberalen vertrauen auch in der Handwerkspolitik nicht auf die Kräfte der Marktwirtschaft. Sie verteidigten im Vermittlungsausschuss den Meisterzwang. Das widerspricht zutiefst den eigenen liberalen Grundsätzen. Die handwerksrechtliche Position der FDP ist unklar: In einem Positionspapier findet der Parteivorsitzende Guido Westerwelle es unfair, dass

jeder einen Laden aufmachen kann, um Computer zu reparieren, aber um Schuhe herzustellen, einen Meisterbrief bräuchte. Fair wäre, wenn im Handwerk Regeln gelten, die Qualität sichern und Selbständigkeit fördern würden. Der wachswenige Eierkurs Westerwelles spiegelt jedoch nur den vielstimmigen Chor von Meinungen innerhalb der Liberalen wider.

Die FDP ist keine Partei, die beim Meisterzwang eine Betonposition vertritt, auch wenn es häufig den Anschein hat. Hinter der ersten Reihe der FDP wird über das Thema heftig diskutiert. BÜHler und FDPler forderten bereits im Jahr 2000 gemeinsam, den Meisterzwang abzuschaffen. Auch bei der jetzigen Gesetzesnovelle lehnten nicht alle Abgeordneten der FDP-Fraktion die Vorschläge der Regierung ab. Den Parlamentariern Bahr, Kauch und Löning waren die Liberalisierungsbemühungen der Regierung sogar nicht weit gehend genug. Sie enthielten sich bei der Abstimmung in einer persönlichen Erklärung der Stimme.

Während Wolfgang Gerhard und seine Parteifreunde im Vermittlungsausschuss mit CDU und ZDH gemeinsam

Reformen zu verhindern versuchten, setzte sein eigener Wahlkreis zeitgleich auf dem hessischen Parteitag die Position durch, dass sich die Landes-FDP Hessen gegen den Meisterzwang ausspricht. Auch in Bremen sprach sich die



FDP auf kuschelweiche Schlingerkurs

Landesparteiversammlung gegen den Meisterzwang aus. Und so versprach auch der schwäbische Wirtschaftsminister Walter Döring Anfang 2003, für umfangreiche Reformen im Handwerk einzutreten. Einige Wochen später kippte er um und folgte wieder der strukturkonservativen Ideologie des parteiinternen CDU-Freundeskreises um Paul Friedhof und Walter Hirche im Gefolge.

Auf dem nächsten Bundesparteitag im Juni 2004 wird dann aller Voraussicht nach mit einem kompletten Kurswechsel im Handwerksrecht zu rechnen sein – will Wolfgang Gerhard nicht mit seinem eigenen Antrag aus Hessen scheitern und somit als Fraktionsvorsitzender an Bedeutung verlieren.

Nur die Verbraucherschutzbeauftragte der Fraktion, Gudrun Koop, selbst Inhaberin einer Möbelfabrik, war praktisch orientiert genug, die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses dahingehend zu werten, dass es nicht mehr um den weiteren Schutz der Verbraucher durch den Meisterzwang geht, wie es ZDH und CDU formulieren, sondern die Lockerung des Meisterprivilegs doch gerade die Verbraucherinteressen fördert: durch mehr Wettbewerb und angepasste Kostenstrukturen im Handwerk.

Wünschenswert wäre, dass sich weibliche Intuition auch in Person der so gerne schweigenden Parteigeneralsekretärin Cornelia Pieper durchsetzen wird. Westerwelle würde dann ungeschoren zur „Besinnung im Handwerksrecht“ kommen können. Es bleibt zu hoffen, dass Liberale wieder liberale Grundüberzeugungen mit Leib und Seele vertreten.

FDP, DIE ZWEITE

Versteckte Bedürfnisprüfung statt Qualifikation?

Ortsansässige Meister sitzen in der Meisterprüfungskommission und entscheiden quasi über ihre eigene Konkurrenz. Bei niedrigen Quoten bestandener Meisterprüfungen kommen da schon mal Zweifel auf, ob hier nicht doch noch auf was anderes geachtet wird als auf die Qualifikation. Solche Vorwürfe werden immer wieder laut. Die FDP hat zumindest das erkannt und fordert mehr Unabhängigkeit der Prüfungskommissionen.

Nun, die mittelalterlichen Zünfte haben tatsächlich nach dem Prinzip „Konkurrenz soll draußen bleiben“ gehandelt. Und während des Zweiten Weltkrieges durfte man sich auch nur selbständig machen, wenn es nachweislich einen Bedarf gab. Nach dem Krieg gab es eine so genannte Bedürfnisprüfung, bei der festgestellt wurde, ob am Markt noch Platz für ein neues Unternehmen ist. Heute zählt offiziell allein die Qualifikation. Sobald Sie qualifiziert sind, z. B. die Meisterprüfung abgelegt haben, dürfen Sie sich überall niederlassen. Sie dürfen in einem Hundertseelendorf die dritte Bäckerei eröffnen. Es wird Sie niemand daran hindern.

Immer wieder wird angezweifelt, ob wirklich nur die Qualifikation zählt. In der Meisterprüfung werden Sie ja schließlich von Meistern geprüft. Ob die Meisterprüfung aber tatsächlich dazu missbraucht wird, sich Konkurrenz vom Leibe zu halten, ist ein harter Vorwurf, der sich weder endgültig beweisen noch entkräften lässt. Fakt ist: Die Zahl der bestandenen Meisterprüfungen ist stark gesunken.

Die Handwerkslobbyisten wehren sich naturgemäß gegen solche Vorwürfe. Aber es sind nicht nur die Kritiker des Meisterzwangs, die eine versteckte Bedürfnisprüfung für Realität halten. Auch die FDP ist im Gesetzgebungsverfahren für die Unabhängigkeit der Prüfungskommission eingetreten und forderte, dass Mitglieder der Prüfungskommission nicht in einem Betrieb tätig sein dürfen, der näher als 100 km zum Arbeitsort oder dem Ort der zukünftigen Selbständigkeit liegt. Die FDP hält seit langem engen Kontakt zum Handwerk. Die Liberalen sollten also wissen, was im Handwerk vor sich geht. TG

Europa-Urteil verschärft Inländerdiskriminierung

Luxemburg, 11.12.03. Während sich die Abgeordneten in Bundestag und Bundesrat schwer taten mit einer Reform der Handwerksordnung, verhandelten die Richter vom Europäischen Gerichtshof die Europatauglichkeit derselben. Das Gericht stellt fest, dass die HWO die europäische Dienstleistungsfreiheit einschränkt. Das Urteil mag ein Schritt vorwärts in Richtung grenzenloses Europa sein. Deutsche Gesellen, die auch in den Berufen selbständig arbeiten möchten, in denen immer noch der Meisterbrief Pflicht ist, haben davon freilich nicht so viel. Es sei denn, sie gründen im Ausland eine Firma und bieten ihre Fähigkeiten quasi als Re-Import im eigenen Land an.

Der Fall

Ein deutscher Stuckateurmeister beauftragte ein portugiesisches Unternehmen damit, über drei Jahre Verputzarbeiten in Bayern auszuführen. Das portugiesische Unternehmen war nicht in die Handwerksrolle eingetragen, was in diesem Gewerk (Anlage A) auch nach der Handwerksnovelle noch immer Voraussetzung für die selbständige Handwerkstätigkeit ist. Der deutsche Unternehmer erhielt von der Stadt Augsburg einen saftigen Bußgeldbescheid wegen angeblicher Beauftragung von Schwarzarbeit. Dagegen legte er Einspruch ein. Das Amtsgericht Augsburg wollte daraufhin vom Gerichtshof wissen, ob die deutschen Rechtsvorschriften gegen den

Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der im Herkunftsland erworbenen Berufserfahrung verstoßen.

Das Urteil

Der Gerichtshof stellt fest: ja. Denn das portugiesische Unternehmen erbringt

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtsache C-215/01 vom 11. Dezember 2003:

Die Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle von EU-Unternehmen, die in Deutschland handwerklich arbeiten, verstößt gegen die Dienstleistungsfreiheit.

Begründung:

Diese Verpflichtung verzögert, erschwert oder verteuert die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die in der Richtlinie über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Leistungen, für die die Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr gelten. Das betreffende Unternehmen ist nicht als in Deutschland niedergelassen anzusehen. „Niedergelassen“ ist ein Unternehmen auch nicht, wenn es mehr oder weniger häufig oder regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg tätig ist. Die Dauer ist nirgendwo festgelegt. Es kann Dienstleistungen auch ohne eigene Infrastruktur in dem anderen Mitgliedsland erbringen.

Die Folgen

Die Rechtsanwältin des deutschen Unternehmers, Hilke Böttcher, kommentiert das Urteil so: „Der EuGH hat festgestellt, dass ausländische Unternehmer ohne Eintragung in die Handwerksrolle in Deutschland Aufträge nicht nur vorübergehend ausüben dürfen. Für ausländische Unternehmen gibt es keine Verpflichtung, sich in die Handwerksrolle eintragen zu lassen.“ Die Situation für die deutschen Handwerker, die ohne Meisterbrief in meisterpflichtigen Gewerken selbständig in Deutschland arbeiten wollen, werde dadurch verschärft.

HB/SQ

Konsequenzen des Urteils:

- **Mehr Rechte für EU-Unternehmen**, die in Deutschland ihre handwerklichen Tätigkeiten anbieten und nicht nur vorübergehend hier arbeiten
- EU-Unternehmer dürfen Handwerksleistungen in Deutschland **über einen langen Zeitraum** ausüben. Es gibt keine EU-Regelung, ab welcher Dauer eine Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen muss, damit der EU-Unternehmer in Deutschland eine Niederlassung hat.
- Einheimische **Gesellen können leichter vom EU-Ausland** aus ein Unternehmen gründen, um **rechtmäßig** in Deutschland zu arbeiten.
- **Aushöhlung des Kammerzwangs**: Kammerzwang besteht nicht für ausländische Unternehmen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig werden.
- **Einbußen für die Kammern**: Fehlende Eintragungskosten der EU-Firmen in die Handwerksrolle von je bis zu 800 Euro.

Dienstleistungsfreiheit in der EU

Die Dienstleistungsfreiheit ist eine Grundfreiheit in der EU. Dienstleistungen sind erwerbswirtschaftlich erbrachte Leistungen, die nicht den Waren- oder Kapitalverkehr umfassen, z. B. kaufmännische oder handwerkliche Tätigkeiten.

Dienstleistungsfreiheit bedeutet das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Tätigkeit vorübergehend auszuüben. Die europarechtlichen Regelungen untersagen jede Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs, sofern sie nicht aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, wie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit.

Für die am 1.5.2004 der EU beitretenden 15 neuen Länder gilt eine siebenjährige Übergangsfrist. Bestimmten Berufsgruppen bleibt die Dienstleistungsfreiheit zunächst verwehrt. (Siehe Länderreport, S. 18)



Europäischer Gerichtshof in Luxemburg

Schwarzarbeit im Sinne des Volksmundes

Die Bundesregierung möchte rigoros gegen die Schattenwirtschaft vorgehen und in Kürze ein neues Schwarzarbeitsgesetz vorlegen. Für den BUH ist entscheidend, dass der Meisterzwang bei der Schwarzarbeitsbekämpfung keine Rolle mehr spielen soll.

Mit härteren Strafen und verstärkter Verfolgung sagt die Bundesregierung der Schwarzarbeit den Kampf an. So liegt ein Referentenentwurf aus dem Finanzministerium vor, nach dem Schwarzarbeit künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat gilt. Zudem soll die Zuständigkeit für die Verfolgung der Delikte von der Bundesanstalt für Arbeit auf den Zoll übergehen, dessen Belegschaft als „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ auf 7 000 Beamte aufgestockt wird.

Kern des neuen Schwarzarbeitsgesetzes ist eine umfassende Definition des Tatbestandes der Schwarzarbeit. Mit dem neuen Gesetz soll insbesondere das Unrechtsbewusstsein in der Bevölkerung gestärkt werden. Daher soll die neue Definition von Schwarzarbeit sich am allgemeinen Sprachgebrauch anlehnen. Das war im bisherigen Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht der Fall: Es ist bis heute ein großes Ärgernis, dass Verstöße gegen den Meisterzwang als Schwarzarbeit gelten. Für einen Gewerbetreibenden kann der Ruf, Schwarzarbeiter zu sein, existenzbedrohend sein. Umgekehrt ist nach der bisherigen Rechtslage vieles, was allgemein als Schwarzarbeit bezeichnet wird, juristisch keine Schwarzarbeit.

Nicht wenige Mitglieder des Verbandes sind Opfer der derzeitigen Definition und der Begriffsverwirrung. Mit dem Begriff „Schwarzarbeiter“ werden Handwerker ohne Meisterbrief mit denen gleichgestellt, die Steuern- und Abgaben hinterziehen.

Nach dem neuen Schwarzarbeitsgesetz soll die juristische Bedeutung des Begriffes Schwarzarbeit der sprachlichen Bedeutung entsprechen. Das heißt, unerlaubte Handwerksausübung ist dann keine Schwarzarbeit mehr. Handwerker können dann nicht mehr als Schwarzar-



„Schwarzarbeit“

Foto: SQ

beiter diffamiert werden, nur weil sie keinen Meisterbrief haben.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass die Bestrafung für angeblich unerlaubte Handwerksausübung sinken wird. Verstöße gegen den Meisterzwang werden nach dem derzeitigen Gesetz mit bis zu 100 000 Euro bestraft. Wenn das neue Schwarzarbeitsgesetz Wirklichkeit werden sollte, dann gelten lediglich die Bußgeldvorschriften der Handwerksordnung. Demnach kann ein Verstoß gegen den Meisterzwang „nur“ mit 10 000 Euro geahndet werden.

Der BUH war im Januar aufgerufen, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzugeben. Seine Bewertung fällt überwiegend positiv aus. Gegen das geplante Betretungsrecht von Geschäftsräumen hat der BUH allerdings erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Vor allem bei kleinen Betrieben ist das Büro nicht vom Wohnbereich getrennt. Die verfassungsrechtlich geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung verbietet es, Behörden – ohne richterlichen Beschluss, dem ein entsprechender Anfangsverdacht zugrunde liegen muss – ein Betretungsrecht einzuräumen.

Die komplette Stellungnahme des BUH zum Schwarzarbeitsgesetz unter: <http://www.buhev.de/2004/01/stellungnahme-schwarzarbeit.html>

TG/SQ

BEGRIFFLICHKEITEN

Schwarzarbeit sprachlich

In der Umgangssprache ist Schwarzarbeit als Begriff für Steuerhinterziehung und Leistungsmissbrauch verbreitet. Kaum einer weiß, dass auch „unerlaubte Handwerksausübung“, also die Handwerksausübung ohne Meisterbrief, ein Tatbestand von Schwarzarbeit ist. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird sie auch nicht als Schwarzarbeit bezeichnet. Ja, selbst das Bibliographische Institut, Mannheim hält sich offenbar nur an den Volksmund:

„Schwarz|ar|beit, die: illegale, bezahlte, aber nicht behördlich angemeldete Arbeit, Tätigkeit, für die keine Steuern u. Sozialabgaben entrichtet werden: S. machen; ein Haus in S. bauen; Schwarz|ar|beit, Wirtschaft, Handel – illegale, behörtl. nicht angemeldete Arbeit gegen Entgelt unter Umgehung sozialversicherungsrechtl. und steuerl. Vorschriften.“

Schwarzarbeit juristisch

„Schwarz“ bezahlte Überstunden gelten in der Öffentlichkeit als Schwarzarbeit, wurden aber vom Schwarzarbeitsgesetz bisher nicht erfasst. Juristisch gesehen ist aber derjenige ein Schwarzarbeiter, der ein Handwerk der Anlage A ohne Meistertitel ausübt. Die von den Ordnungsämtern wegen eines Verstoßes gegen die HWO beschuldigten Betriebe fühlen sich kriminalisiert, weil sie wegen Schwarzarbeit verfolgt werden, obwohl sie immer ihre Steuern bezahlen.

Schwarzarbeit wirtschaftlich

Die in der Schattenwirtschaft erarbeitete Wertschöpfung betrug 2002 gut 16 % des Bruttoinlandsprodukts. Verschärfte Verfolgung und höhere Strafen verliefen bisher ins Leere. Experten raten, lieber die Ursachen anzugehen:

- Hohe Steuern und Abgaben: sie machen die Schwarzarbeit erst attraktiv.
- Regulierung: Vorschriften, die ursprünglich die Arbeitnehmer schützen sollten, engen ein (Meisterzwang, restriktiven Arbeitszeitregulierungen).
- Effizienz des Staates: Bürger sind eher bereit, Steuern zu zahlen, wenn sie sehen, die Einnahmen werden sinnvoll und effizient verwendet. (Quelle: iwd)

Kleines Begriffslexikon

Kunsth Handwerk: Die Trennung von Kunst und Kunsthandwerk erfolgte erst im 18./19. Jh. Die Kunsthandwerker arbeiten oft wie Künstler nach eigenen Entwürfen. Die Differenzierung in künstlerische und kunsthandwerkliche Arbeiten ist schwierig, auch die Abgrenzung zum Kunstgewerbe. Der Künstler stellt meist Objekte her, die keiner praktischen Verwendung dienen. Dem gegenüber sind die von Kunsthandwerkern produzierten Gegenstände zwar auch ästhetisch schön, werden aber für den Gebrauch geschaffen und gehören damit zur Gebrauchskunst. Beim Kunsthandwerk werden meist nur Einzelstücke hergestellt, wobei der Entwurf und die gesamte Ausführung oft von einer Person stammen. Im Kunstgewerbe wird in größerer Stückzahl, oft auch in Serie produziert. Die verwendeten Techniken (Holzbearbeitung, Glasschliff etc.) sind die des Handwerks, die geschaffenen Objekte haben aber häufig auch einen künstlerischen Wert.

Handwerk: Vor dem industriellen Zeitalter wurde jede Form von Herstellung, die mit der Hand vorgenommen wurde, Handwerk genannt wie Schuhmachen, Steine bearbeiten, Töpfern, Stoffherstellung und andere Produktionsarten.

Kunst: zweckfrei, individuelle Expression, im Gegensatz zur Technik brauchbar, nützlich.

In der Renaissance wurde in Europa der Begriff Kunst neu definiert: Kunst bezeichnet im engeren Sinn das vom Menschen schöpferisch Hervorgebrachte (contra Natur), das nicht durch eine Funktion eindeutig festgelegt ist oder sich darin erschöpft (contra Technik). Die Unterscheidung von Kunst, Handwerk und Wissenschaft kennt man erst seit Ende des 18. Jh.

Craft: (engl.) von Hand fertigen; Von W. Crane, einem Führer der Arts & Crafts Bewegung in England stammt der Ausspruch: Im Handwerk liegt die wahre Wurzel der Kunst. Er sah es als seine Aufgabe an, die Künstler in Handwerker und die Handwerker in Künstler zu verwandeln. Unter seinem Einfluss

KUNSTHANDWERK FOLGE I

Wieviel Kunst braucht das Handwerk

Zwischen exotischen Holzobjekten treffe ich ihn einer Ausstellung des Künstlers David Nash: den Möbelrestaurator Klaus Fessler. Holz fasziniert ihn, und genau wie der Künstler beschäftigt er sich seit fast 30 Jahren mit diesem Werkstoff.

„Dieses Objekt hier sieht aus wie ein Obelisk. Es ist ungefähr einen Meter größer als Sie“ erklärt er einem blinden Ausstellungsbesucher. „Stellen Sie sich vor,

kaputte Möbel darauf warten, wieder im Glanz alter Tage zu erscheinen, dann geht es nicht ohne das Wissen traditioneller Techniken. Neben einem guten Gespür für vergangene Kulturen braucht er gestalterisches Geschick und viel handwerkliches Können. Denn die Sachen, die er baut, sollen nicht nur gut aussehen, sondern müssen auch funktionieren. Es sind Kunststücke. „Handwerker, die sich als Künstler verstehen, sind oft



Kunst oder Handwerk oder beides?

Bank und Foto: Latifa Sayadi, qlnh@hotmail.com

Sie hätten einzelne Brettschindeln übereinander gestapelt. Die Spalten, die Sie spüren, entstehen durch die Wölbung in den Brettern. Wenn man Holz trocknet, verwirft es sich. Interessant ist, dass der Abstand zwischen den Brettschindeln einer Brettstärke entspricht.“

Eigentlich hätte er die Objekte auch selber bauen können. Die Herstellung dieser Kunstwerke ist für einen Handwerker kein großes Kunststück. Mit einfachen Werkzeugen wie Kettensäge und Hammer schafft der Künstler aus natürlichen Holzformen geometrische Objektzeichen. Wenn er das Material bearbeitet, es biegt, reißt und färbt, kommt es ihm nicht auf den sauberen Schnitt oder auf die glatt gehobelte Oberfläche an.

Handfertigkeit und Präzision wie sie für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen wichtig sind, ordnen sich in Kunstwerken der Aussageabsicht des Künstlers unter. Kunstwerke sind frei von jedem Zweck. Ganz anders bei Klaus Fessler. Wenn in seiner Kunsttischlerei

tragische oder komische Figuren“, sagt er. Wenn der Tischler die gleichen Objekte wie der Künstler baut, macht ihn das noch nicht zum Künstler.

Was unterscheidet ein Kunstwerk von einem Kunststück? Bezüglich des Kunstbegriffs herrscht seit dem 20. Jahrhundert große Verwirrung, weil man nicht mehr damit weiterkommt, Kunstwerke über eine ihnen selbst innewohnende Eigenschaft zu definieren. Ins Dickicht zahlreicher Definitionen versucht man nunmehr Klarheit zu bringen, indem man das Kunstwerk aus der Beziehung zu seiner jeweiligen Umgebung abzuleiten versucht. Ob der Kühlschrank ein Kunstwerk ist, hängt dann davon ab, wo er gerade steht; in meiner Küche oder in einem Museum.

Wenn der Tischler die gleichen Objekte wie der Künstler baut, so können die Originale des Künstlers Kunstwerke sein, aber die Kopien des Tischlers sind bestenfalls Kunststücke. Wenn Picasso eine Krawatte vollständig in blaue Farbe

taucht, so handelt es sich um einen Kommentar zu seiner blauen Periode oder zur aktuellen Kunstwelt. Wenn ein Kind das gleiche tut und dabei ein optisch nicht unterscheidbares Produkt hervorbringt, fehlt diesem der bewusste Bezug, das Über-Etwas-Sein (Arthur C. Danto).

Kunstwerke präsentieren „die jeweils erreichte Wahrheit des menschlichen Geistes“ (Hegel), sie geben einen „Wirklichkeitscode“ wieder (Fessler). Kunststücke aber sind Gebrauchsgegenstände und erfüllen einen bestimmten Zweck.

Der Restauratorpapst, wie man ihn respektvoll nennt, ist mit seinem Kopf keineswegs in verstaubten Zeiten unterwegs. Er selbst entwirft modernes Mobiliar. Er weiß, der Mensch braucht Möbel, um sich wohl zu fühlen. Ohne Möbel gibt es keinen Wohnraum.

Als er einen unter einer Decke versteckten, gerade fertig gewordenen Eichentisch enthüllt, ein kleines Stück großer handwerklicher Meisterleistung, sagt er stolz: „Wenn ich Möbel mache, dann können Sie in meine Seele gucken“. Und so mancher Zögling spürt, wenn er wieder mal eine Zapfverbindung zaubert, dass zu handwerklicher Perfektion mehr als drei Jahre Ausbildung gehören. Wo Menschen von sich etwas mitteilen, ist ihre ganze Person gefordert. Dieses Mitteilen geschieht am direktesten in der schöpferischen Tätigkeit

Von seinem Vater weiß Fessler nur wenig. Er war Schlosser und ein hervorragender Handwerker. Woran er sich aber sehr genau erinnert, sind die Geschenke des Vaters an seine Kinder. Eine dicke Jolle für die Tochter, ein schnittiges Segelschiffchen für die Jungs. Alles aus Holz und selbst gebaut. Handwerklich fantastisch gemacht“, schwärmt er. Geschenke, wie er sie selber „nicht hätte besser bauen können“. Kreativität hat immer etwas mit Botschaften zu tun. Der Vater zeigt mit seinen Schiffchen, was er mit Worten nicht hätte sagen können. Die persönliche Verbundenheit mit dem Gebauten, steht sinnbildlich für seine Zuneigung zu den Kindern.

Kreativität ist ein Potential, das in jedem steckt, aber nicht jeder verwirklicht. „Jeder Mensch hat Ideen und jeder kann formen.“ Ideen realisieren ist ein kreativer, schöpferischer Prozess. „Verhalte ich mich angepasst, schwimme im Ge-

triebe, verhalte ich mich, wie man sich verhält, gebe ich meine Subjektivität auf, und das killt das Schöpferische. Heidegger spricht von der Verfallenheitsgeneigntheit“, fährt Fessler fort.

Wenn der Kunde mehr und mehr sich zum smart shopper entwickelt, der qualitativ Wertvolles zum Schnäppchenpreis erjagt, so sehnt er sich weiterhin, nach dem Schönen und Besonderen, nach dem, was für ihn gemacht ist, das zu ihm passt.

Mit seiner Handschrift konnte der Handwerker Jahrhunderte lang eine unvergleichliche, persönliche Arbeit hinterlassen und auch noch im Industriezeitalter dem seelenlosen Massenprodukt Einzigartigkeit und Authentizität entgegensetzen. Die neuen digitalen Werkzeuge erschweren das Überleben individuell gefertigter Handwerksprodukte. In Zeiten wetterwendischer Moden ist die neue Formenvielfalt der modernen Maschinen geradezu willkommen. Aber parallel zum schnöden Konsum und zur Wegwerfmentalität entwickelt sich die Sehnsucht nach den echten, den wahren Werten. Formenvielfalt entspricht keiner Wertvielfalt.

Der Handwerker lebt und arbeitet in der Nachbarschaft seiner Kunden. Kundennähe ist seine wichtigste Währung. Wenn er weiß, was seine Kunden wissen, weiß er auch was sie wollen. Wer in Zeiten harter Marktkämpfe dafür sorgt, dass man sich an ihn erinnert, hat Chancen zu überleben. Wer seine Kunden nicht langweilt, sondern mit kreativen Lösungen überrascht, profitiert vom Weitersagen.

Wenn der Mensch selbst nicht mehr im klassischen Sinne Hand anlegt, dann wird er sich als Persönlichkeit anders in den Arbeitsprozess einbringen müssen. Kommunikative Fähigkeiten sind mehr und mehr gefragt. Im Kreativen sind immer Botschaften. Dieses kommunikative Potenzial gilt es gerade im Handwerk auszuschöpfen.

Oder wie Fessler es sieht: „Mit Kreativität kann man viel Geld verdienen. Je weniger Kreativität in der Gesellschaft überhaupt erlebt wird, desto größer wird auch die Nachfrage nach dieser Rarität sein. Werkstätten, die das können, werden superreich werden... (Pause) können!“

Mendi Mühlenhaupt

verließen viele Handwerker die Industriegesellschaft und zogen aufs Land.

Artesana: (franz.) Kunsthandwerk keine Trennung zwischen Kunst und Handwerk.

Ebendis: (franz.) gehobener Tischler, der das edle Ebenholz bearbeiten durfte. Wird heute im Dt. für Kunstdischler verwendet.

Artes vulgares und artes liberales: Unterteilung in mechanische und freie Künste in der Antike. In der griech. Philosophie wurde Kunst in Hinsicht der techne diskutiert, dh. in Hinsicht der Mimesis oder der Imitation. (techné = Erkenntnis)

Industrie Design: Formgebung, Gestaltung industrieller Produkte, die den Erfordernissen von Werkstoffen, rationalen Herstellungsmethoden, Zweckmäßigkeit und künstlerischen Ansprüchen genügen.



Klaus Fessler

Foto: Mühlenhaupt

Klaus Fessler, geb. 1943
Seit 26 Jahren als Kunstdischler und Möbelrestaurator in Berlin tätig.
Tischlerausbildung bei Benediktiner Mönchen, künstlerisches Studium an der staatlichen Kunstakademie Düsseldorf, Restaurator-Lizenz „Michel Germond Paris“

REPUBLIKFLUCHT

Firmengründung in Polen

Mittlerweile ist die Betriebsgründung in Polen einfacher geworden und immer noch billiger als bei uns. Viele Vorschriften wurden den EU-Richtlinien angepasst. Die Osteuropa-Agentur Niedersachsen berät Betriebe, die Geschäftsbeziehungen zu den Beitrittsländern aufbauen wollen. Gute Handwerker gäbe es in Polen jedoch genug. Es seien neue Geschäftsideen gefragt.

Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft AG (TWG) wurde im Rahmen des Programms ARGE28 von der Handwerkskammer Berlin mit der Realisierung eines EU-geförderten Pilotprojekts betraut, dessen Ziel es ist, Betriebe aus Berlin und dem Umland aus den Bereichen Handwerk, Handel, Industrie und Dienstleistungen bei der Erschließung des polnischen Marktes zu unterstützen und dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit im Vorfeld der EU-Erweiterung zu verbessern. Es werden keine Subventionen nach dem Gießkannenprinzip verteilt, sondern es gibt nur „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch Beratung. Konkret passiert also hier wenig. Es werden Forderungen an die Politik mit den Schwerpunkten „Übergangsfristen“, „Sonderaktionsprogramm für die Grenzregionen“ und „grenzüberschreitende Verkehrsinfrastruktur“ formuliert. Die HwK Frankfurt Oder bietet immerhin Veranstaltungen zu den Themen Finanzierungen, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Außenwirtschaft und Kooperationstreffen an.

Eine Firmengründung in Osteuropa hat für unabhängige Handwerker den Reiz, den Hindernissen hierzulande auszuweichen. Aber die Vor- und Nachteile können nur im Einzelfall abgewogen werden. Wegen Sprachproblemen geht vieles nur über persönliche Kontakte, und der Umgang mit der Bürokratie kann in Osteuropa auch problematisch sein. (BUH-Infoabend in Berlin am 1.3.04, siehe S. 22) WM

Adressen:

- Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft, Tel. 030.2545920, www.twg.pl
- www.infopolen.pl
- www.pomerania.net/pom_termine.cfm

POLEN

Wildostmanieren im rauen Westen

Am 1. Mai 2004 wird Polen Mitglied der Europäischen Union. Deutschland ist mit Abstand Polens größter Handelspartner, doch die Osterweiterung wird für die deutsche Wirtschaft ganz unterschiedliche Folgen haben. Besonders für den unflexiblen Teil des deutschen Handwerks könnte die Grenzöffnung Null Chancen bringen und volles Risiko bedeuten. Von Wilhelm Mertes

Viele deutsche Firmen sind bereits in Polen vertreten und stellen die größte Gruppe ausländischer Investoren dar. Die Importe aus Deutschland nach Polen haben sich seit 1997 mehr als verdoppelt. Vor allem Banken, Supermarktketten, Automobil- und Möbelhersteller, Baufirmen und Energielieferanten nutzen den Lohnkostenvorteil. Ein Arbeiter verdient durchschnittlich 500 Euro. Schätzungen zufolge hängen 200 000 Arbeitsplätze in Deutschland am Ostgeschäft. Wir werden zum Endmontageland. Ohne Osteuropa wäre es um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie schlecht bestellt.

Tag der Wahrheit für das Handwerk in den Grenzregionen

Seit der deutschen Wiedervereinigung haben sich Wirtschaftsbeziehungen zwischen Polen und Deutschen besonders im Baugewerbe entwickelt. Diese haben sich jedoch bisher vorwiegend auf einen Wettstreit um Billiglöhne, Lohndumping und Schwarzarbeit beschränkt.

Der Sprecher der Berliner IHK, Stephan Siebner, prophezeit, dass viele deutsche Handwerksbetriebe an den günstigeren Preisen der polnischen Konkurrenz kaputt gehen werden. In Polen gibt es kein Meistersystem. Die Betriebe sind in unterschiedlichen Kammern freiwillig vereint.

Im Bausektor haben deutsche Unternehmen noch eine Verschnaufpause, denn bis 2011 benötigen Firmen aus den neuen Beitrittsländern eine Genehmigung, um in einem EU-Land arbeiten zu

dürfen. Deutschland setzte die Schonfrist zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (siehe S. 14) durch, um den Kollaps der deutschen Bauwirtschaft zu verhindern.

Chancen für kleine und mittlere Handwerksbetriebe in Polen

Man könnte meinen, das Thema EU-Osterweiterung sei für kleine Handwerksbetriebe, die mit genug Schwierigkeiten hierzulande zu kämpfen haben, uninteressant. Doch in Grenznähe erzielen schon heute Bäckereibetriebe, Augenoptiker, Zahntechniker oder Kfz-Werkstätten Kostenersparnisse, indem sie in Polen produzieren lassen. Laut Anton Börner, Chef des Bundesverbandes des deutschen Groß- und Außenhandels (BGA), schlummert in Osteuropa noch großes Potenzial.

Handwerksfirmen haben eine Chance in Polen, wenn sie über moderne Technologie und Fachwissen verfügen oder Dienstleistungen besonderer Qualität anbieten. Experten sehen in der Bau- und Umwelttechnik die größten Chancen. Allein durch die Angleichung an die EU-Umweltstandards müssen in Mittel- und Osteuropa dreistellige Milliardensummen investiert werden. Die Ummesse Polenco (ab 16.11.04) ist für die Bereiche Abfall-, Abwasser-, Umwelttechnik sowie Energieerzeugung, Luftreinhaltung und Wasseraufbereitung die größte Osteuropas. Nachfrage herrscht auch nach hochwertigen Produkten aus der Metallverarbeitung, Elektrotechnik, Kunststoffindustrie und Baustoffe.



Alle Wege führen nach Europa:
Noch sind Stettins Straßen leer

Foto: SQ



Mittelalterliches Erfurt

SERIE TEIL II

Stadtluft macht frei

Von der Einung zur Innung – eine kleine Geschichte des Zunftwesens

Unsere Serie über die Geschichte des Zunftwesens begann im letzten Freibrief mit der Frage nach den Voraussetzungen für den Bau neuer Städte im früheren Mittelalter. Denn die Zünfte sind ohne Blick auf das Stadtrecht nicht zu verstehen. Am Anfang standen oft Gruppen von Fernhandelskaufleuten, die sich im 10. Jahrhundert, mit königlichen Sonderrechten ausgestattet, an strategisch günstigen Stellen niederließen, z. B. im Schutz einer Burg oder auch an schon vorhandenen Marktsiedlungen.

Die Kaufleute zogen dann weitere Menschen an, darunter viele mit handwerklichem Geschick. Dabei hatte der ursprüngliche rechtliche Status der durch einen Eid ihrer Mitglieder „verschworenen“ Kaufmannsgilden große Bedeutung für die künftigen politischen Strukturen in den Städten. Denn als privilegierte Gemeinschaften waren diese Einungen direkt an den König gebunden, der den Fernhandel besonders schützte. Ihre Mitglieder besaßen deshalb persönliche Freiheit – auch gegenüber den Stadtherren.

Im Laufe der Zeit verbanden sich die Einwohner zu einer einzigen Bürgerschaft, wofür ein Bürgereid üblich wurde. Dabei überließen die Kaufleute ihre Vorrechte der Gemeinschaft und beanspruchten stattdessen die Zugehörigkeit zur Oberschicht. Sie gaben ihre Freiheit also an die gesamte Kommune weiter.

Dieser Wandel beruhte auf komplizierten Vorgängen, die überall anders verliefen, aber bis zum 12. Jahrhundert ein ähnliches Ergebnis brachten: Die Kaufleute stellten die Schicht der Patrizier und regierten im Rat der Stadt, während die übrigen Bürger von politischer Mitbestimmung ausgeschlossen blieben.

Die Städte bildeten nun ähnlich wie die Gilden der Kaufleute zuvor einen eigenen Rechtsraum, der von dem des umliegenden Landes verschieden war. Einigen Städten wie Hamburg oder Konstanz gelang es nach heftigen Auseinandersetzungen sogar, ihre ursprünglichen Herren ganz abzuschütteln und reichsunmittelbar zu werden, also nur noch dem König verantwortlich zu sein.

Was für die gesamte Stadt galt, galt selbstverständlich auch für jeden einzelnen ihrer Bürger. Wer in ihr lebte, musste niemandem persönliche Dienste leisten: Stadtluft machte frei. Wurden geflohene Leibeigene vom Land „über Jahr und Tag“, also ein Jahr lang, verborgen gehalten, so erlangten auch sie das Bürgerrecht – ein Grund für die große Anziehungskraft der Städte, die zu ihrem rasanten Aufstieg beitrug. Und die Zünfte... sie organisierten sich wie die alten Kaufmannsgilden als verschworene Einungen mit eigenem Recht, abgeleitet aus dem Auftrag ihrer Stadtgemeinde.

Malte Heidemann

Im nächsten Heft: Stadtleben

WAS BEDEUTET EIGENTLICH ...?

Alles über einen Kamm scheren

Die Redensart „alles über einen Kamm scheren“, die heute eine undifferenzierte, schematische Vorgehensweise bezeichnet, entstammt wahrscheinlich dem Milieu der Bader und ist vom 16. Jahrhundert an bezeugt.

Bader, also die Betreiber von Badestuben, offerierten ihren Kunden einst ein breites Spektrum an Dienstleistungen rund um die Pflege des Körpers: Schwitz- und Wannenbäder mit komfortablen Ruhebetteln gehörten ebenso zu ihrem Angebot wie die Wundbehandlung und der Aderlass. Außerdem betätigten sie sich auch als Barbieri – der geneigte Gast konnte in der Bade-stube zu einem neuen Haarschnitt kommen oder sich den Bart stutzen lassen.

Allerdings durfte er dabei in einem Punkt nicht zimperlich sein: Die Bader frisierten ihre Kunden unterschiedslos alle mit ein und demselben Kamm, sie schoren sprichwörtlich alles über einen Kamm. Zwischen ihnen und den Barbieren bestand natürlich eine starke Konkurrenz, die noch dadurch verschärft wurde, dass auch letztere sich auf die medizinische Grundversorgung verstanden.

Das Arbeitsfeld der Bader war jedoch breiter, denn in vielen Badestuben wurde auch Prostitution betrieben. Ihre Inhaber galten so meist als unehrenhaft und beruflich gescheitert, standen außerhalb der angesehenen Gesellschaft und waren deshalb auch nicht in Zünften organisiert.

Ob allerdings die rechtschaffenderen Barbieri immer über Kammsortimente verfügten und jedem Haar auch das passende Instrument angedeihen ließen, ist keineswegs ausgemacht. Trotzdem dürfte sich der Volksmund mit den Badern schon die richtige Zielscheibe für solch feinen Spott ausgesucht haben: Wer, modern gesprochen, Frisiersalon, Sauna, chirurgische Praxis und Bordell unter einem Dach vereinigt, muss eben damit rechnen, dass sein Allroundgenie ein wenig auf die Schippe genommen wird.

MH

Aus der Grauzone in die Dunkelkammer

Gewerbefreiheit für alle: Warum Jürgen Adam auch ohne Meisterzwang in seinem Handwerk BUH-Mitglied bleibt

Darüber muss sich Jürgen Adam nicht mehr ärgern: „Das war doch Idiotie, dass ein Pressefotograf legal eine Menge Geld mit Fotos von Prominenten verdient, und ich, der die Enkel irgendwelcher Omis fotografiert, wegen Schwarzarbeit verfolgt werden konnte.“ Nun freut sich der Frankfurter Fotograf, der sich sein Handwerk selber beigebracht hat. Sein Gewerbe ist seit der Handwerksnovelle meisterzwangsfrei. Aber er bleibt Mitglied im BUH, das sei für ihn selbstverständlich. „Ich fände das schäbig, jetzt auszutreten“, sagt Adam. Er setzt sich dafür ein, dass das Prinzip Gewerbefreiheit für alle gilt. „Vielleicht will ich in ein paar Jahren ein anderes Gewerbe ausüben, und dann?“

Der 37jährige betreibt seit 1998 ein Fotogeschäft und dank einer



Jürgen Adam, Fotograf aus Frankfurt/Main

Enkel- und Passfotos drücken. Aber das durfte nur ein kleinen Teil seiner Einnahmen ausmachen. Jetzt wird aus dem

fotografierenden Gewerbetreibenden ein gewerbetreibender Fotograf, der nicht mehr Angst haben muss, in der Dunkel-

kammer gleichsam in die Grauzone zu geraten. Aber dem Braten traut Adam noch nicht voll und ganz. Wer weiß wie es jetzt weitergeht. „Jetzt muss ich womöglich in die Handwerksrolle eingetragen werden und Beiträge an diejenigen zahlen, für die ich vorher ein Schwarzarbeiter war.“ Der Kammerzwang für Gesellen wird die neue Baustelle des BUH, so prophezeit er. Seit Jahren setzt er sich schon gegen die Diskriminierung von Deutschen in Deutschland ein. Mit Briefen machte er Politiker auf die Ungleichbehandlung aufmerksam.

Für den BUH kann er sich für die Zukunft noch einiges mehr vorstellen: der BUH als Werbeplattform und Vernetzung aller freien Handwerker etc. Gleichgesinnte und BUHler in der Rhein-Main-Region, die aktiv werden oder sich einfach nur austauschen möchten, können unter 0171.3282087 mit Jürgen Adam Kontakt aufnehmen. SQ

INTERVIEW

Wider die Blindheit für kleine Unternehmen

Die Novelle der Handwerksordnung ist ein Etappensieg für den BUH. Doch jetzt gibt es mehr denn je zu tun. Freibrief befragt Vorstandsmitglied Hans-Georg Beuter zu den neuen Aufgaben und Herausforderungen.

Freibrief: Welche Aufgaben stellen sich seit der Reform konkret für den BUH?

H.-G. Beuter: Wichtigstes Ziel ist es, Selbständigkeit ohne Meisterbrief auch in den 41 in der Anlage A verbliebenen Handwerken zu erstreiten. Und weiter setzen wir uns verstärkt gegen alle Versuche der Handwerksverbände zur Wehr, Betriebe ohne Meisterbrief mit verschiedensten Methoden vom Wettbewerb auszuschließen. Ich denke hier an Benachteiligung bei Werbung, ordnungsrechtliche Verfolgungen und dass viele Großhändler Nicht-Meistern keine Kundenkonten einrichten. Wichtig sind auch Fragen der Sozialversicherung, die Beratung für

Selbständige und speziell die Handwerkerpflichtversicherung. Handwerker, die in den 53 frei gewordenen Gewerken arbeiten möchten, müssen sich gesetzlich Renten versichern. Warum muss ein Fliesenleger in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, aber ein Fliesenhändler nicht? Der BUH ist hier gefragt, eine Gleichbehandlung aller Gewerbetreibenden einzufordern.

Angenommen, der Meisterzwang fällt ganz. Welche neuen politischen Ziele könnte der BUH formulieren?

Der BUH wäre sicher der Verband, der sich für jede Art von Be- und Verhinderung von Selbständigkeit einsetzt. Beim Schwarzarbeitsgesetz sehen wir wieder mal, dass der Gesetzgeber vor allem große Unternehmen im Blick hat, auch wenn es in der öffentlichen Diskussion um Putzfrauen geht. Der BUH vertritt auch kleine Unternehmen, die ihr Büro zwischen Küche und Schlafzimmer haben. Wenn der Staat Betretungsrechte für

den Zoll einführt, verletzen die Ermittler beim Betreten der Privaträume Persönlichkeitsrechte. Diese Blindheit für kleine Unternehmen ist verbreitet. Deren Interessen haben Platz in einem Verband wie dem BUH, der sich zu einem Berufsverband unabhängiger Gewerbetreibender, sozusagen zu einem „BUG“, entwickeln könnte.

Wie kann eine zukunftsweisende „BUG-Welle“ auf den BUH überschwappen?

Wir brauchen verstärkt die Rückmeldung von Mitgliedern, wo der Schuh drückt, die auch ihre Erfahrungen mit bestimmten Problemen einbringen. Wir können gemeinsam Ideen entwickeln, wie Selbständigkeit in Zukunft aussehen kann. Zukunftsweisend ist auch die Frage nach neuen gewerkübergreifenden Berufsbildern. Wir können neue Formen der Zusammenarbeit entwickeln und eine Interessenvertretung von Subunternehmern organisieren, um nicht als quasi Angestellter auf eigene Rechnung und eigenes Risiko arbeiten zu müssen, sondern bei fairen und offenen Bedingungen am Markt bestehen zu können. SQ

PORTRAIT

Es begann in Kanada

Vom Geld, das sich der Zimmerergeselle beim Bau von Blockhäusern verdient hatte, kaufte er sich vor 15 Jahren ein Ticket für das Mutterland des Blockhauses. Kanada. Ein dreiviertel Jahr durchquerte er das Land, schlug sich mit Autoüberführungen und „Peeling“ von Baumstämmen durch. Eine Schlüsselerfahrung für den Gesellen, der sich im Handwerker-Alltag in Deutschland schon mal den Rücken verbogen hat: „Beim Rumziehen habe ich begriffen, wie frei Arbeiten sein ohne gewerkschaftliche Tretmühle. Man bestimmt selber, wann und was man arbeitet, wohin man reist, wie man lebt.“ Der Zimmerer, wir kennen ihn als Vorstandsmitglied des BUH, heißt Thomas Melles.

Zurück meldete er ein Reisegewerbe für Zimmererarbeiten an. Das war 1990, als es den BUH noch gar nicht gab. „Ich wusste schon, dass alles ein Unding ist, was handwerksrechtlich abgeht“, sagt Thomas, und dass das deutsche Recht es quasi verhindert, in seinem Beruf freiberuflich und selbstbestimmt zu arbeiten. Dennoch steckte er jedes Geld, was er

nun verdiente, in Maschinen. Er hatte eine Steuernummer, machte Buchführung, sein Betrieb florierte. „Ich war der klassische Reisegewerbetreibende, hatte weder Werkstatt noch Niederlassung.“

Ende 1995 ist er dann zum BUH gestoßen. Vom damals amtierenden Vorstand Klaus Müller, einem der Gründungsväter des BUH, habe er sich anstecken lassen, Lobbyarbeit für die unabhängigen Handwerker zu machen. Sie knüpften Kontakte zu Politikern, etwa zur Grünen Margaretha Wolf, die den ersten parlamentarischen Vorstoß machte, die HWO aufzuweichen. Melles versucht immer wieder, die Presse für das Thema zu sensibilisieren. „Wieviel man als Einzelner erreicht, erstaunt mich immer

wieder“, sagt er. Vor allem, wenn man auf regionalen Veranstaltungen seine persönliche Betroffenheit darstellen würde. „Das ist ein Erfolgsmodell“, meint Melles und will dazu möglichst viele ermutigen.

Schwieriger gestaltete sich dagegen seine persönliche Beziehung zu Behörden. Der Rhein-Sieg-Kreis war der Ansicht, dass er die Zimmerei nicht im Reisegewerbe betreiben dürfe und dass bei ihm eine gewerbliche Niederlassung vorliegen würde. Im Januar 1998 kam die Gewerbeuntersagung per Post mit einer Androhung von 5000 DM Strafe oder zwei Wochen Beugehaft, falls er noch mal auf einer Baustelle gesehen werde. Seitdem kämpft er dagegen an. In der zweiten Instanz hat er gewonnen, doch jetzt klagt der Kreis auf Revision.

Der PDS-Abgeordnete Uwe Hicks hat Melles' Engagement so geschätzt, dass er ihn 2000 als Mitarbeiter holte. Der Zimmerergeselle arbeitete fortan im Deutschen Bundestag – und baute auch Strukturen für den BUH in Berlin auf. Mit der Abwahl der PDS war er im Herbst 2002 wieder

ohne Arbeitsplatz. „Menschlich hat mir die Zeit dennoch sehr viel gebracht“, sagt er etwas bitter-süß, „ich stamme aus einem Dorf mit 16 Häusern, kam von der kleinen in die große Welt.“ Kann er sich ein Comeback als Zimmerer in der Heimat vorstellen? „Das weiß ich auch nicht. Die Option halte ich mir offen.“

Im Laufe der Zeit beim BUH habe er schon viel Elend und Leid mitbekommen von Menschen, die am Arbeiten gehindert werden. „Ich habe viel Energie entwickelt, mich dagegen aufzulehnen“, sagt Melles. Mit seiner Zähigkeit und Umtriebigkeit, seinem unerschütterlichen Rechtsbewusstsein prägt er maßgeblich die öffentliche Wahrnehmung des BUH.

Sabine Quenot



Thomas Melles, 37, aus Andernach/Rhein, ist seit 1997 im Vorstand des BUH. Er macht politische Lobby- und Pressearbeit in Berlin.

HAB 8

Der Freibrief-Fragebogen

Wir wollen's wissen und haben

8

Fragen.

Dieses Mal:



Sybille Trenkner, 36 Jahre, arbeitet seit ihrem „Erziehungsurlaub“ wieder in der Schreinerei. Sie stellt Büroaccessoires wie Ordner, Klemmmappen und Fotoalben aus einheimischen Massivhölzern her. Mit ihrer dreieinhalbjährigen Tochter Klara lebt sie in einem Haus in Ansbach, das ihr „die Bank gekauft hat“ und das sie in den nächsten Jahren umbauen will.

Warum bist Du im BUH?

Mir ist es wichtig, politisch etwas zu verändern, auch wenn es „nur“ der Organismus ist, den ich mache.

Dein Handwerk?

Bau- und Möbelschreinerin

Wo gelernt?

In München bei der Stadt

Schönste handwerkliche Tätigkeit?

Möbelbau und natürlich Entwürfe machen, habe nur leider zu wenig Zeit dazu.

Wo möchtest du arbeiten?

In einer Massivholzschreinerei mit fließendem warmen und kaltem Wasser.

Wie möchtest du arbeiten?

Mit netten Leuten, vertrauensvollen und zufriedenen Kunden, tollen Materialien und ohne Preislimit.

Dein persönliches »Meisterstück«?

Ein Bett aus formverleimten Bögen.

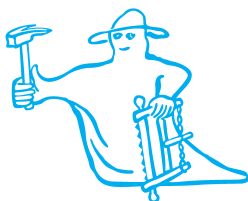
Wo willst du hin?

Eigentlich bin ich schon da ... meistens.

Feste feiern

10 Jahre BUH

Die 10-Jahres-Party steigt am 3. April 2004 zur MV in Bremen. Mit dabei: der BUH-Gründungsvater und Gespenstermacher Klaus Müller.



ANKÜNDIGUNG 1

Frühlings-MV in Bremen vom 2. bis 4. April 2004

Die diesjährige Frühlings-MV findet vom 2. bis 4. April 2004 in Bremen statt im: Lidice Haus
An dem hohen Ufer 118-122
28579 Bremen
Tel.: 0421 - 69 27 20
Fax: 0421 - 692 72 16
www.lidicehaus.de

AUFRUF

BUH-Mitglieder in und um Thüringen treffen sich

Gleichgesinnte und interessierte Handwerker aus Thüringen und angrenzenden Regionen treffen sich. Das regt die „Brigade König“ an.
Kontakt:
Andreas König
Tel.: 0172 - 791 18 31

ANKÜNDIGUNG 2

Keine Angst vor Polen!?**BUH-Infoabend EU-Osterweiterung**

Über Chancen und Risiken, über Kooperation oder Konkurrenz deutscher und insbesondere polnischer Handwerker informiert die Regionalgruppe Berlin am ersten Montag im März mit Vorträgen, Informationen und Erfahrungsaustausch.

Montag, 1. März 2004, 19 Uhr
Stadtteilzentrum Kreuzberg
Lausitzer Str. 8
Regio Berlin
Tel.: 030.79016042

**Starkes Interesse:**

Beim Berliner BUH-Infoabend zur neuen HWO am 2.2.2004 informierten sich Handwerker der Stadt über die neue Rechtslage. Vorstandsmitglied Thomas Melles, die Regiogruppe Berlin und Rechtsanwältin Traute Kühlers berichteten, was sich alles geändert hat, und standen für die Fragen der Interessenten zur Verfügung.

Foto: M. Wendel

**Anzeigenpreise Freibrief**

1/1 Seite:	400 Euro
1/2 Seite:	200 Euro
1/4 Seite:	100 Euro
1/8 Seite:	50 Euro
Visitenkarte:	40 Euro
Einzeilige Chiffre:	Kostenlos
pro weitere Zeile	4 Euro
Beilage: auf Anfrage	
Für BUH-Mitglieder	50 % Rabatt

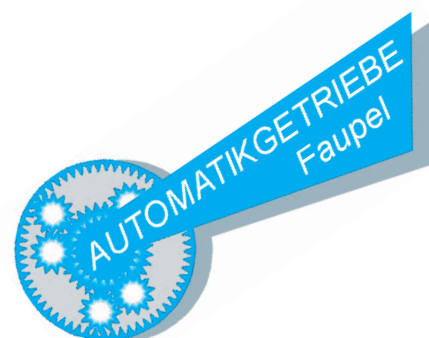
Anzeigenredaktion:
030.44717651, freibrief@buhev.de

Lederladen

Bekleidung und Taschen
klassisch und trendy
nach Maß und Wunsch
Änderungen und Reparaturen
Unikate



Bergiusstraße 12
22765 Hamburg Altona
Telefon 040 - 39 67 79
www.Lederladen-Altona.de

**Automatik Getriebe
Faupel GmbH**

Herzbergstr. 55
10365 Berlin
Tel 030 - 577 98 28 0
Fax 030 - 577 98 28 1
www.automatik-getriebe-berlin.de
info@automatik-getriebe-berlin.de

MELDUNG AUS DEM NORDEN 1

Reisegewerbler warten seit über 18 Monaten auf Karte vom Landkreis Verden

Es hat sich immer noch nichts getan. Das Ordnungsamt Verden und die Bezirksregierung haben den beiden Antragstellern zwischenzeitlich eine Karte ausgestellt, erlauben aber nur z. B. das Reparieren von Öfen, nicht aber die Erstellung. „Diese Karte will ich nicht, denn was nicht eingetragen wurden, ist in anliegenden Landkreisen selbstverständlich“, so A., der anfangs 16 Gewerke beantragt hatte und es im zweiten Anlauf nur mit Lehmofenbau versuchen wollte. In seinem ersten Antrag hatte er detailliert beschrieben, dass ein Lehmofenbau und alle dazugehörigen Arbeiten sich in über zwölf Gewerken bewegt. Ein zweiter Reisegewerbler hatte der zuständigen Behörde eine Kopie einer Karte von einem Kollegen vorgelegt, die genau für die Gewerke ausgestellt wurde, die er beantragt hat. Weder Anzahl noch Art des Gewerks sind in der Gewerbeordnung beschränkt, aber dem Landkreis geht es darum, Handwerk grundsätzlich nicht im Reisegewerbe zu genehmigen. A. geht jetzt den juristischen Weg. Reisegewerbler von den Bremer Böhnhasen haben ihm finanzielle Unterstützung zugesagt, um zu helfen, dass wir im Landkreis Verden und Osterholz auch als Reisegewerbler akzeptiert werden. Einer für alle und alle für einen. JK

MELDUNG AUS DEM NORDEN 2

Böhnhasen lassen offizielle Homepage über Schwarzarbeit korrigieren

Ende 2003 versuchten die Bremer Böhnhasen die offizielle Homepage des Landkreises Verden über Schwarzarbeit korrigieren zu lassen. Der Kreis warnte im Internet davor, Firmen, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind, überhaupt zu beauftragen. Die Homepage wurde trotzig umgestellt, aber nun ist Schwarzarbeit nur noch die unerlaubte Handwerksausübung, der Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung fielen ganz raus. Dafür wurde das Bußgeld auf 300 000 Euro verdreifacht. JK

MELDUNG AUS DEM NORDEN 3

Schwarzarbeit in Kirche? Saftiges Bußgeld und verschreckte Kunden

Bei den Sanierungsarbeiten an der Kirche im niedersächsischen Lunsen haben die Ermittler vom Landkreis Verden angeblich unerlaubte Handwerksausübung entdeckt. Nun soll auch die Kirche als Auftraggeber von Schwarzarbeit dranglauben. Mit dem angedrohten Bußgeld an die Emdener Firma von 250 000 Euro hat das Ordnungsamt dem 63jährigen Inhaber der Firma, der bei der Industrie- und Handelskammer eingestuft wurde, so richtig den Lebensabend versaut. Man einigte sich vorm Amtsgericht allerdings auf ein Bußgeld von 1 500 Euro, der Ruhe wegen, so der Emdener, er sei aber stinksauer, denn die Folgen waren fatal. Die Ermittler hätten das Vertrauen zu den Kunden zerstört. Natürlich müsste man jetzt auch gegen frühere Kunden ermitteln, so der Einwand des Bauindustrieverbandes. So dürfen die Städte Aurich, Delmenhorst, Oldenburg, der Landkreis Soltau-Fallingb. oder die Uni Osnabrück vielleicht auch bald mit einer Hausdurchsuchung rechnen. Die Kirche rechnet mit einem Bußgeld um die 20 000 Euro. Vermutlich wird aber das Verfahren eingestellt. JK

Bremer Böhnhasen, Regio für Bremen und umzu, treffen sich weiterhin jeden ersten Freitag im Monat im Café Lagerhaus Schildstraße (Vorraum), ab 20 Uhr.

ANEKDOTE AUS DEM SÜDEN

Grün auf weiß: Vor Gericht dienete der „Freibrief als Freibrief“

Der Name der Verbandszeitung des BUH machte gleich mit der ersten Ausgabe sich selber alle Ehre, davon berichtet uns Mitglied Uli Kettemann aus Schwaben. Der Reisegewerbetreibende wurde vor das Gericht in Heilbronn geladen. Ein Kunde von ihm, für den er seit einigen Jahren schon Aufträge ausführte, hätte angeblich Sozialversicherungsbeiträge für ihn zahlen müssen. Die Klägerin, die Krankenkasse, wollte nach einer Prüfung bei dem Kunden festgestellt haben, dass der 42jährige nicht als Selbständiger, sondern arbeitnehmerähnlich für die Firma tätig sei. Die Wahrheit, also das Gegenteil, galt es zu beweisen.

So bereitete sich Uli Kettemann auf die Verhandlung gut vor – gerüstet mit dem BUH-Freibrief. „Den habe ich mitgenommen. In der ersten Ausgabe wird alles genau erklärt über das Reisegewerbe“, sagt Kettemann. Selbst der eigene Anwalt konnte kaum glauben, was da stand. Und schließlich traute auch der Richter seinen Augen nicht, was er da grün auf weiß zu lesen bekam. Erstaunt sei er gewesen und dankbar für die Aufklärung. Den erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes suchte er auch sofort in seinem PC. Das Gericht befand am Ende, dass Uli Kettemann „eher selbständig“ sei.

Seit zehn Jahren betreibt Uli Kettemann sein Reisegewerbe für Dienstleistungen in Handel und Baubereich. Schon einmal wurde ein Verfahren eingeleitet, das auf ähnlich kuriose Weise im Sande verlief. Das Ordnungsamt teilte ihm mit, er sei nicht in die Handwerksrolle eingetragen und somit dürfte er das eigentlich nicht ausüben, aber das Verfahren sei trotzdem eingestellt.

Kettemann wundert sich: „Diese Antwort bekam ich auch erst auf meine Nachfrage, was mit einem Jahr zuvor vom Zoll mitgenommenen Rechnungen passiert ist.“ Ohne seine Nachfrage wäre das wohl in den Tiefen der Amtsstube in Vergessenheit geraten...

Aufgezeichnet von S. Quenot

BUHTIQUE

Zeigen Sie UnternehmerGEIST!

**T-Shirt**

Für jedes Gewerk und in jeder Größe (S, M, L, XL, XXL), in schwarz oder für die, die Farbe bekennen wollen, in gelb: 6,50 Euro je Stck.
ab 5 Stck. 5,80 Euro je Stck.
ab 10 Stck 5,00 Euro je Stck.

**Zollstock**

2,90 Euro

Aufnäher (9 x 4 cm)

3,80 Euro je Stck.

Inkl. MwSt., zzgl. Verpackung + Porto

Bestellung über Regiogruppe Berlin

Tel. 030.79016042

regio@buh-berlin.de

**Wow! Schutz vor Splittern, SARS und Seuchen**

Im Freibrief Nr. 1 hatten wir mögliche Gefährdungen bei unsachgemäßer Handwerksausübung aufgezählt (z. B. Malerhandwerk: Gefahr von Gehörschäden durch schreiende Farben). Die Funktionäre aus den Lobbyverbänden haben ihre humorvollen Vorschläge gleich beim Wirtschaftsausschuss als Stellungnahme eingereicht. Auch für richtig gute Satire braucht man eben doch den Meisterbrief!

Gebäudereiniger

„Die kurzen Reinigungszeitvorgaben bei der Reinigung von Flugzeugen setzen eine besondere Verantwortung voraus. Diese Flugzeuge kommen aus aller Welt nach Deutschland mit den verschiedensten Menschen und ihren unterschiedlichen Erkrankungen und Hygienevorstellungen. Hier muss eine punktgenaue Reinigung und Desinfektion erfolgen, sollen nicht wesentliche Gefahren für die Gesundheit der Passagiere riskiert werden. SARS ist nur ein aktuelles Beispiel, wo das Gebäudereiniger-Handwerk im Bereich des vorbeugenden Gesundheitsschutzes tätig ist.“ (Bundesinnungsverband Gebäudereiniger-Handwerk/Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt)

Betonstein- und Terrazzohersteller

„Auch die Ausführung von Ortsterrazzo, insbesondere von leitenden Böden in Operationsräumen im Krankenhausbau, ist eine der wesentlichen Tätigkeitsfelder dieses Handwerks. Dieser Terrazzo benötigt z. B. einen speziellen Aufbau und eine besondere Mischung. Um statische Aufladung, die in Operationssälen beim Einsatz von medizinisch-technischen Geräten zu erheblichen Problemen führen kann, zu verhindern, muss der Terrazzoboden geerdet werden, um Störungen sensibler Elektronik zu vermeiden.“ (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes)

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

„Auswertungen der Unfallversicherungsträger haben ergeben, dass bei betrieblichen Tätigkeiten Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle seit Jahren an der Spitze der auftretenden Unfälle liegen. Insofern kommt der Tätigkeit des Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes hier eine entscheidende Bedeutung zu. Die Auswahl und Verarbeitung der Beläge wirkt sich maßgeblich auf die Rutschhemmung und damit das Gefährdungspotential in diesen Bereichen aus.“ (Zentralverband des Deutschen Baugewerbes)

Stuckateurhandwerk

„Ein besonders anschauliches Beispiel für die Gefahrgeneignung der Tätigkeit des Stuckateurhandwerks ist die Planung und Ausführung sog. Röntgendiagnostikräumen. Hier ist eine der wesentlichen Aufgaben des Stuckateurmeisters, den notwendigen Bleigleichwert für den ausreichenden Strahlenschutz zu berechnen. Bei nicht fachgerechter Berechnung und Ausführung des Strahlenschutzes kann dies für alle Nutzer außerhalb des sodann unzureichend geschützten Raumes schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben.“ (Zentralverband Deutsches Baugewerbe)

Bäcker

„Ebenso offensichtlich ist es jedoch, dass von einem Lebensmittel, einem Stoff, der unmittelbar dem Körper zugeführt wird, eine direkte Gefährdung der Gesundheit oder sogar des Lebens ausgehen kann. Man denke nur an Glassplitter im Teig und mikrobiologische Beeinträchtigungen der Produkte, wie z. B. durch Salmonellen. Bisher kommt es hier im Bereich des Bäckerhandwerks selten zu Vorkommnissen. Das liegt an der systematischen Schulung bereits in der dreijährigen Lehre und auch in den Vorbereitungskursen auf die Meisterprüfung.“ (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks)

Friseur

„Dieser das Friseurhandwerk prägende Gefahrenbereich korrespondiert mit den Gefahren direkten Agierens am menschlichen Körper unter zeitlich sehr forcierten Umständen, die ein besonderes Verletzungsrisiko (Einsatz von Schneidewerkzeugen, elektrischen und thermischen Quellen und direkte oder indirekte Folgen von chemischen Prozessen zur Struktur- und Farbumwandlung), aber auch infektionshygienisches Risiko (AIDS- und Hepatitis-Prophylaxe) begründen.“ (Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks).

Zusammengestellt von TG